



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



6 | 2020

BEILAGE:

Winterbau-Merkblatt 2020/2021
mit Corona-Sonderheft

Unternehmer-Info Bau
Arbeitsrecht 32/2020:
Die Haftung des Bauunternehmers
für den Nachunternehmer

Bestellformular „Massiv mein Haus“
Rahmenabkommen Mobilfunk



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

was lange währt, wird leider nicht immer gut: Nach fast 15 Jahren Diskussion hat Anfang November der Bundesrat die sogenannte Mantelverordnung beschlossen (siehe hierzu Seite 6 in diesem Heft). Sie fasst für den Bau wichtige Regelungen zum Umgang mit Böden und zum Einsatz von Recyclingbaustoffen zusammen. Die von den Ländern mehrheitlich eingenommene Position ist aus bayerischer Sicht nicht nachvollziehbar. Lassen Bundeskabinett und Bundestag die Verordnung in dieser Form passieren, droht in Bayern schon in wenigen Jahren der Deponienotstand. Die Kosten für die Entsorgung von Bodenaushub und Bauschutt werden weiter steigen, die Recyclingquote sinken und viele Budgets für Baumaßnahmen – im öffentlichen wie im privaten Bereich – platzen. Auch wenn es am vorläufigen Ergebnis nichts ändert – an Bayern hat es nicht gelegen. Hier haben wir eine gemeinsame Position der Bau- und Baustoffbranche mit dem Bau- und Umweltministerium abstimmen können, die im Bundesrat jedoch nicht die Mehrheit fand. Hoffentlich macht sich einer der bayerischen Bundesminister, die wir unmittelbar nach dem Bundesratsbeschluss angeschrieben haben, für die bayerische (Bau-)Position stark. Denn auch wenn die jetzt vom Bundesrat eingeschlagene Linie maßgeblich auf die Umweltministerien mehrerer Bundesländer und des Bundes zurückgeht – Nachhaltigkeit und Umweltschutz im Baubereich sieht anders aus!

Deutlich erfreulicher ist – trotz Corona – der Blick auf die Zahlen unserer Branche. Sowohl die Statistik als auch unsere Mitgliederumfrage (siehe hierzu Seite 4 in diesem Heft) zeigen, dass 2020 für den Bau kein Krisenjahr war. Ganz wesentlich war hierfür neben dem guten Auftragsbestand aus dem Vorjahr, dass uns die Politik auf Bundes- wie auf Landesebene einen Vertrauensvorschuss gewährt und den durchgängigen Baustellenbetrieb ermöglicht hat. Die Unternehmen haben diese Chance genutzt, auch wenn es angesichts der hohen Hygieneanforderungen, Ausfälle durch Krankheit und Quarantäne und sich ständig ändernder Regelungen herausfordernd und oftmals nervenaufreibend war. Als Verband konnten wir in den vergangenen Monaten im engen Kontakt mit der Politik und vor allem auch mit dem Bauministerium, das uns intensiv unterstützt hat, sich abzeichnende Probleme schnell platzieren und in vielen Fällen kurzfristig lösen. Parallel konzentrieren wir uns darauf, unsere Mitglieder auf unserer Homepage im „Servicecenter Corona-Pandemie“ möglichst schnell mit allen erforderlichen, praxisingerecht aufbereiteten Informationen zu versorgen.

Leider zeigen die statistischen Zahlen und die Rückmeldungen unserer Mitglieder aber auch, dass der Bauwirtschaft die schwierigsten Monate möglicherweise erst noch bevorstehen. Vor allem Neuaufträge im Gewerbebau sind schon jetzt Mangelware. Bleiben der private Bereich und der Wohnungsbau einigermaßen stabil, könnten wir mit einem „blauen Auge“ davonkommen, wenn auch die öffentlichen Auftraggeber weiter investieren. Vor allem im Straßen- und Tiefbaubereich ist das momentan nicht der Fall. Viele Städte und Gemeinden befürchten Einbrüche bei den Gewerbesteuer-einnahmen und stellen Bauinvestitionen zurück. Deshalb setzen wir uns ebenso wie die kommunalen Spitzenorganisationen dafür ein, dass Bund und Land die Kommunen nicht nur in diesem, sondern auch in den folgenden Jahren finanziell unterstützen.

Zunächst aber wünsche ich Ihnen allen schöne Feiertage und einen erfolgreichen Start in das neue Jahr!

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 -119
Telefax 0 89/76 79 -154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Kommunikation und Medien
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

Erscheinungsweise:
6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© Bauinnung Augsburg

AKTUELLES

Konjunkturumfrage Bauwirtschaft bleibt Stabilitätsanker, doch Auftragspolster schrumpft	4
Mantelverordnung Kritik an Zustimmung des Bundesrats	6
Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz stärkt Recycling.....	7
Mehrwertsteuer Zurück zu 19 Prozent ab Januar 2021	8
Lkw-Maut Erstattungsanspruch für fehlerhaft erhobene Mautgebühren	10
Bayerische Radonvorsorgegebiete kommen!	11
BauSquad 2.0 Neues Konzept der Social-Media-Kampagne startet Anfang 2021	12

RECHT

Urteil der Vergabekammer Nordbayern Ist die Zusammenfassung von Bodenaushub mehrerer Schadstoffklassen in einer Position zulässig?	14
Aus unserer Arbeit Wer trägt die Corona-bedingten Mehrkosten auf Baustellen?.....	15
Nachrüstung von Handwerker- und Lieferfahrzeugen Aufruf für Förderprogramme läuft Ende März 2021 aus	15
StVO-Novelle Zuständigkeitsregelung bei Genehmigung von Schwertransporten bleibt erhalten.....	16
Öffentliche Auftragsvergabe E-Rechnungen in Bayern nicht verpflichtend	17

STEUERN

Kfz-Steuer Leichte Nutzfahrzeuge werden wieder wie Lkw besteuert	18
Bauabzugsteuer Freistellungsbescheinigung auf Gültigkeit prüfen!	18

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2021	20
Tarifliche Arbeitszeit Regelung für den 24. und 31. Dezember 2020.....	21
Tarifliches 13. Monatseinkommen Neue Beträge für das Jahr 2020.....	21
Gesetzlicher Mindestlohn Erste Erhöhung auf 9,50 Euro ab Januar 2021	22
Corona-Pandemie Regelungen bei der Einreise aus Risikogebieten	22

WIRTSCHAFT

Corona-Überbrückungshilfe II Zuschüsse werden bis Jahresende verlängert	24
Corona-Pandemie Verbesserte Kreditbedingungen beim KfW-Schnellkredit.....	24

Wachstum der Bauinvestitionen stärker als erwartet.....	25
Betriebsprüfungen Dokumentation von Besonderheiten im Geschäftsverlauf bleibt wichtig!.....	26
Neuer Leitfaden zum Krisenmanagement	27
Kommunalfinanzen Gesetz zur Entlastung der Kommunen in Kraft.....	28

BERUFSBILDUNG

Bayerische Meisterschaft der Bauberufe Wettkampf in den Ausbildungszentren.....	29
Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ So können Betriebe die Ausbildungsprämie beantragen	31
Qualifizierungschancengesetz Neue Termine zur Vorbereitung auf die Externenprüfung 2021	31
Anwerbung von Auszubildenden in Marokko Ausbildungsstart im Sommer 2021	31

TECHNIK

Bezugssystemwechsel in der Vermessung Vorteile und Fallstricke des neuen Bezugssystems	33
DGUV Regel 101-038 Bauarbeiten erschienen	34
Gebäudeenergiegesetz ZDB unterstützt Betriebe mit praxisgerechtem Nachschlagewerk ...	35

FACHGRUPPEN

Musterhinweis zur Verlegung großformatiger Fliesen	36
Fliesenindustrie stellt Öffentlichkeitskampagne „Keramik im Vergleich“ vor	37
Neue Ausgabe des Fliesen-Echo erschienen	37
Marketing Initiative „Massiv – Mein Haus aus Mauerwerk“ stellt individualisierbare Werbemittel zur Verfügung.....	38
Angebot für Mitgliedsbetriebe Online-Seminare zu wasserundurchlässigen Bauwerken aus Beton .	39
Griffigkeitsmessungen im Asphaltstraßenbau Änderungen bei den Technischen Prüfverfahren	40
BFSE-Förderpreis Marvin Pokorny als bester Estrichleger Deutschlands ausgezeichnet.....	41
Neue Tariflöhne im feuerungstechnischen Gewerbe.....	42
Staubschutz am Arbeitsplatz Die Branchenlösung Staubminimierung bei Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten ist erschienen.....	43

LITERATUR

Tarifsammlung und Kommentar in einem Werk.....	44
--	----

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	45
--	----

Konjunkturumfrage

Bauwirtschaft bleibt Stabilitätsanker, doch Auftragspolster schrumpft

Die Baubranche bleibt auch in der Krise ein wirtschaftlicher Stabilitätsanker: Sie hat 2020 rund 6.500 neue Arbeitsplätze geschaffen. Doch damit das so bleibt, müssen die öffentlichen Auftraggeber ihre Investitionslinie hochhalten. Dies geht aus den Ergebnissen unserer Herbst-Konjunkturumfrage hervor, an der über 450 Bauunternehmen teilnahmen.

Eine Umfrage unter den Mitgliedsbetrieben des bayerischen Baugewerbes ergab folgendes Bild: Über das gesamte Jahr 2020 gesehen wird sich der baugewerbliche Umsatz in Bayern wohl im Vorjahresvergleich leicht im Plus halten können. Erfreulich ist die Umsatzentwicklung im Wohnungsbau. Mehr als die Hälfte der befragten Baubetriebe hatten eine unverändert (gute) Umsatzentwicklung wie im Vorjahr und nur bei 13 Prozent der Unternehmen verringern sich die Umsätze. Im Gewerbebau realisierten zwar auch die gute Hälfte der Betriebe (54 Prozent) Umsätze wie im Vorjahr. Aber bei mehr als jedem dritten Unternehmen (37 Prozent) verringern sich in 2020 die Umsätze gegenüber dem Vorjahr. Im öffentlichen Bau ist die Lage vergleichbar. Ähnlich ist die Situation im Straßenbau und im sonstigen Tiefbau: Ein Drittel der Straßen- und Tiefbauer verzeichnen 2020 einen Umsatzrückgang, aber zwei Drittel konnten ihre Umsätze halten oder verbessern.

Auftragslage abgeschwächt

Wir wollten von unseren Mitgliedsunternehmen wissen, ob die Corona-Pandemie ihre Auftragslage negativ beeinflusst hat. Für knapp zwei Drittel der Unternehmen ist dies glücklicherweise nicht der Fall. 37 Prozent der Firmen spüren allerdings zurückgehende Auftragseingänge, die sie auf die Corona-Krise zurückführen.

Im Durchschnitt haben die Bauunternehmen aktuell einen Auftragsbestand von 13,6 Wochen (Vorjahr: 14,4 Wochen) in ihren Büchern stehen. Allerdings hat mehr als die Hälfte der Straßenbauer zum Jahresende eine schlechtere Auftragslage als vor einem Jahr.

2021 große konjunkturelle Unsicherheiten

2021 ist auch für die Bauwirtschaft mit großen Unsicherheiten verbunden. Im öffentlichen Bau wirken sich das aufgrund

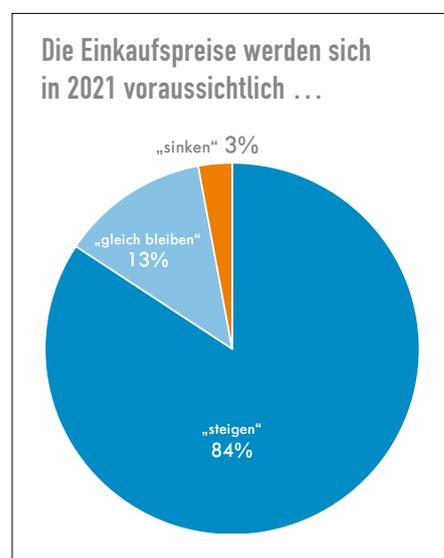
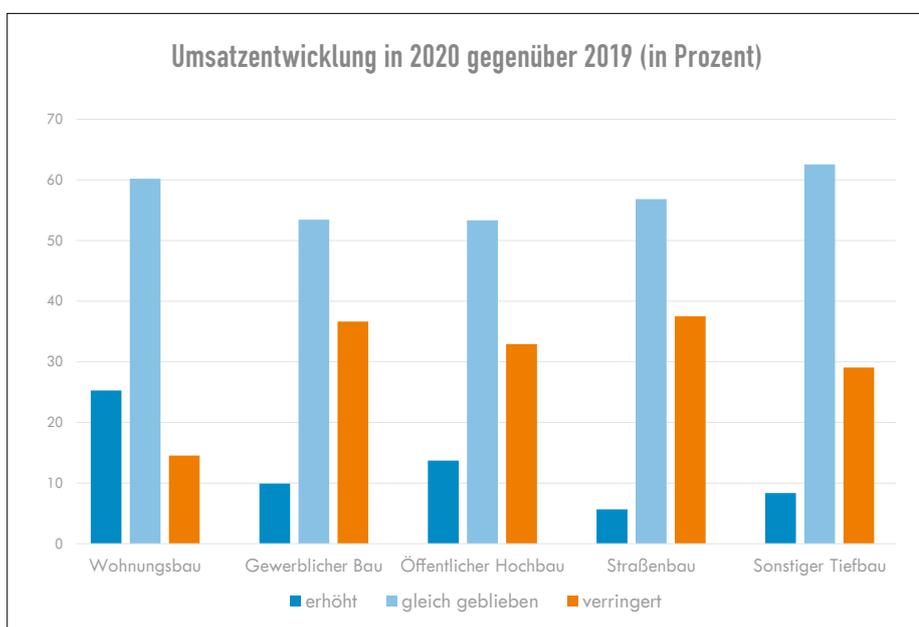
der Corona-Krise entstandene Milliarden-Minus in den Kassen der bayerischen Kommunen und die fehlenden Personalkapazitäten aus.

Die Zahl der Ausschreibungen nimmt deutlich ab. Mehr als die Hälfte aller befragten Straßenbauunternehmen erwartet sinkende Umsätze in 2021. Auch im öffentlichen Hochbau, also etwa beim Bau von Schulen und Krankenhäusern, rechnet etwas mehr als die Hälfte der Betriebe in 2021 mit verringerten Umsätzen.

Steigerung der Baupreise erwartet

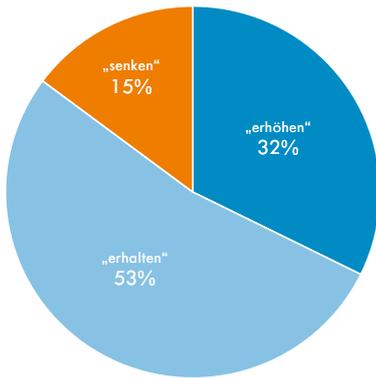
Die Baupreise waren in diesem Jahr relativ niedrig. Mittelfristig werden die Baupreise aber nach Auffassung der bayerischen Bauspitzerverbände ansteigen.

Dies wird von den Ergebnissen der Herbst-Konjunkturumfrage bestätigt. 84 Prozent der Umfrageteilnehmer erwarten 2021 steigende Einkaufspreise für Baustoffe und Rohmaterial.



Quelle für alle drei Diagramme: Mitgliederumfrage des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen; eigene Auswertung

Die Verkaufspreise werden sich in 2021 voraussichtlich ...



Die Auswertung unserer Mitgliederumfrage spiegelt sich auch in den Zahlen des Statistischen Landesamtes Bayern von Januar bis August 2020 wider, insofern die Bayerische Bauwirtschaft dieses Jahr mit einem Umsatzplus beenden wird. Ebenso zeigen die Statistiken das Bild einer abgeschwächten Auftragslage im Vergleich zum Vorjahreszeitraum auf.

Umsatzentwicklung:

Januar bis August 2020, Betriebe ab 20 Beschäftigte

- Wohnungsbau: + 10,5 Prozent
- Öffentlicher Bau: + 5,5 Prozent
- Gewerbebau: + 3,5 Prozent
- **Insgesamt: + 6 Prozent**

Quelle: Statistisches Landesamt Bayern

Auftragseingänge:

Januar bis August 2020, Betriebe ab 20 Beschäftigte

- Wohnungsbau: + 0,2 Prozent
- Öffentlicher Bau: – 5,6 Prozent
- Gewerbebau: – 7,6 Prozent
- Straßenbau: – 15,2 Prozent
- **Insgesamt: – 5 Prozent**

Quelle: Statistisches Landesamt Bayern

Strukturelles Bau- und Aufbauprogramm für die Zeit nach Corona

Wir fordern eine nachhaltige Wachstumspolitik mit massiven Investitionen in die bauliche Infrastruktur Bayerns. Denn damit wird die Wirtschaft direkt stimuliert und das Fundament für einen dauerhaften Wohlstand gebaut. Die Bauwirtschaft ist aktuell stark gefordert. Alle derzeitigen Megatrends erfordern im Kern Baulösungen. Das betrifft die Energiewende, die Verkehrswende, die nur mit einer modernen Infrastruktur gelingen kann, den Klimawandel, bezahlbaren Wohnraum in den Städten, das Verfassungsziel von gleichwertigen Lebensverhältnissen sowie die demografischen Herausforderungen. Auch die Corona-Krise fordert die Bauwirtschaft. Gebäude müssen deswegen umgebaut oder künftig anders gebaut werden. Corona hat das Bauen zwar verbilligt, aber das ist nur vorübergehend so. Denn nach der Krise werden viele zuletzt zurückgegangene Baumaterialpreise schnell wieder anziehen. Vorschriften und Regulierungen werden das Bauen zusätzlich verteuern.

! Am 10. November 2020 haben wir gemeinsam mit dem Bayerischen Bauindustrieverband erfolgreich unsere Jahrespressekonferenz als Livestream veranstaltet, bei der die Ergebnisse der Konjunkturmfrage der Öffentlichkeit vorgestellt wurden. Unser Verbandspräsident Wolfgang Schubert-Raab und Josef Geiger, Präsident des Bayerischen Bauindustrieverbandes, appellierten unter anderem an die Städte und Gemeinden, bei den pflichtigen Leistungen wie Kläranlagen, Straßen, Wasserversorgung und Schulen nicht zu sparen und auch in Krisenzeiten notwendige Investitionen zu tätigen. Die Pressekonferenz wurde aus dem Haus des PresseClubs München gestreamt. Knapp 20 Medienvertreter nahmen an der Online-Pressekonferenz teil. Es berichteten der Bayerische Rundfunk und zahlreiche weitere Medien.

📄 Die Aufzeichnung der Pressekonferenz finden Sie auf dem YouTube-Kanal des PresseClubs München unter www.youtube.com („PresseClub München“).

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de



V.l.n.r.: Josef Geiger, Präsident des Bayerischen Bauindustrieverbandes, und unser Verbandspräsident Wolfgang Schubert-Raab auf der gemeinsamen Pressekonferenz am 10. November.

Mantelverordnung

Kritik an Zustimmung des Bundesrats

Der Bundesrat hat am 6. November 2020 über die sogenannte Mantelverordnung abgestimmt. Wir üben scharfe Kritik.

Der Bundesrat hat der sogenannten Mantelverordnung der Bundesregierung nach Maßgabe umfassender und detaillierter Änderungen zugestimmt. Die Verordnung kann damit nur in Kraft treten, wenn die vom Bundesrat geforderten Änderungen von der Bundesregierung umgesetzt werden. Zudem hat die Länderkammer eine Entschließung gefasst, in der sie auf die Notwendigkeit der Anpassung einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hinweist.

Zum Hintergrund

Der Abstimmung im Plenum des Bundesrats über das zustimmungsbedürftige Verordnungspaket, welches die Bundesregierung vorlegte, ging eine lange Entstehungsgeschichte voraus. Zur Abstimmung kam eine Verordnung zur Einführung einer neuen Ersatzbaustoffverordnung (EBV), zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung.

Dem Bundesrat lagen drei Beschlussempfehlungen vor. Im sogenannten „Saarland-Antrag“ hatte der Unterausschuss des Bundesrates noch einmal deutliche Verschärfungen für die Verwendung von Ersatzbaustoffen eingefügt. Dieser wurde abgelehnt. Abgelehnt wurde auch ein zweiter Abstimmungsblock zur Ersatzbaustoffverordnung. Diesen hatte der Wohnungsbau- und Verkehrsausschuss des Bundesrates auf Initiative des Freistaats Bayern beziehungsweise des Bayerischen Bauministeriums vorgelegt. Die Vorschläge wurden maßgeblich von unserem Verband mit erarbeitet. Auch dieser Vorschlag fand jedoch keine Mehrheit.

Eine Mehrheit fand schließlich ein Mehrländerantrag (EBV 2.0), welcher in den vergangenen Monaten von den Umweltministerien etlicher Bundesländer unter Koordination des Bundesumweltministe-

riums erarbeitet worden war und insgesamt 260 Änderungsanträge zu einem Gesamtpaket zusammenfasste, das mit einer Verbesserung des Grundwasserschutzes begründet wurde. Außerdem wurden kurzfristig auch mehrere Anträge zu einer Verschärfung der Regelungen in der BBodSchV eingebracht und vom Bundesrat verabschiedet, deren Umsetzung unter anderem dazu führen würde, dass die Verfüllung von Bodenaushub in Gruben und Brüche bayernweit erschwert würde.

Appell an Bundesminister

Gemeinsam mit vier weiteren bayerischen Bau- und Baustoffverbänden wollen wir verhindern, dass dieses Verordnungspaket so in Kraft tritt. Es ist für Bauherren und die Bayerische Bauwirtschaft ein Desaster. Das Verordnungspaket ist umweltschädlich, wird das Bauen exorbitant verteuern, die Bereitschaft zur Verwendung von Recyclingbaustoffen schmälern, den Umgang mit Boden und die Verwendung von Böden bei Baumaßnahmen in Bayern massiv erschweren und den CO₂-Ausstoß durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in der Baubranche wegen der Entsorgung in andere Bundesländer oder ins Ausland deutlich erhöhen.

Wir haben uns deshalb geschlossen an Bundesbauminister Horst Seehofer und Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer

gewendet, und diese aufgefordert, im Interesse der Bauwirtschaft und der Kreislaufwirtschaft diese ihnen nun vom Bundesumweltministerium zur Abstimmung vorgelegte Mantelverordnung abzulehnen.

! Unser Schreiben an die Bundesminister vom 24. November 2020 finden Sie zur Ansicht auf www.lbb-bayern.de im Artikel „Bauwirtschaft appelliert an Bundesminister: Mantelverordnung stoppen“ der Rubrik „Aktuelles“.

📺 Unsere Forderungen zur sogenannten Mantelverordnung haben wir in der neuen Erklärvideo-Reihe aus dem Bereich Umweltrecht anschaulich dargestellt. Die Videos „Teil 1: Recycling-Baustoffe“ und „Teil 2: Bauen und Bodenschutz“ finden Sie auf unserer Homepage in der Mediathek unter „Erklärvideos“ oder auf unserem YouTube-Kanal „Das Bayerische Baugewerbe“.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



©: LBB

Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz stärkt Recycling

Das novellierte Kreislaufwirtschaftsgesetz trat am 29. Oktober 2020 in Kraft und enthält auch einige wichtige Änderungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens, die das Baustoff-Recycling fördern.

Mit dem neu gefassten Kreislaufwirtschaftsgesetz werden die Vorgaben, die sich aus der Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie ergeben, in deutsches Recht umgesetzt und teilweise übertroffen. Es enthält unter anderem Änderungen zum öffentlichen Beschaffungswesen. Mit dem neu aufgenommenen § 7a Abs. 1 KrWG werden erstmals produkt- und chemikalienrechtliche Vorschriften Eingang in das Kreislaufwirtschaftsgesetz finden. Demnach haben etwa Verwender von Recycling-Baustoffen, welche diese erstmals in Verkehr bringen, dafür zu sorgen, dass diese den geltenden Anforderungen des Chemikalien- und Produktrechts entsprechen.

Erweiterte Produktverantwortung für Hersteller

Es enthält ferner neue Regelungen zur Produktverantwortung von Herstellern im

Hinblick auf die Ziele der Kreislaufwirtschaft (§§ 23ff. KrWG). Allerdings bedarf es für die einzelnen wirtschaftlichen Branchen, so auch für die Baubranche, noch des Erlasses von Rechtsverordnungen, um zu bestimmen, in welcher Art und Weise die Produktverantwortung durch Baustoffproduzenten wahrzunehmen ist.

Neue Regeln zur öffentlichen Beschaffung

§ 45 KrWG enthält nunmehr eine Verpflichtung der öffentlichen Hand, bei Bauvorhaben in staatlichen Baumaßnahmen Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die

1. in rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,
2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von

Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Recyclaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind,

3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit auszeichnen oder
4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen.

Ein Klagerecht Dritter bei Verdacht auf Benachteiligung oder Intransparenz bei der Vergabe ist damit jedoch nicht verbunden.

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de

**WIR FERTIGEN ARMBÄNDER
AUS ALTEN FISCHERNETZEN.
DATEV DIGITALISIERT UNSERE
KAUFMÄNNISCHEN PROZESSE.**

Bracenet befreit die Weltmeere von Geisternetzen und fertigt daraus nachhaltige Produkte. Dank der digitalen Lösungen von DATEV und der Unterstützung ihrer Steuerberatung halten sie ihr Unternehmen immer auf Kurs.

Wichtige Tipps und Infos für Unternehmen zur Corona-Krise
GEMEINSAM-BESSER-MACHEN.DE

Madeleine und Benjamin,
Gründer von BRACENET

DATEV
Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Die mit den Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte, befristete Absenkung der Mehrwertsteuersätze von 19 Prozent auf 16 Prozent läuft am 31. Dezember 2020 aus (Stand bei Redaktionsschluss). Viele Auftraggeber wollen sich daraufhin nun den Steuervorteil von drei Prozent sichern. Wir zeigen auf, was es für einen Bauunternehmer dabei zu beachten gibt.

1. Warum hängt die Höhe des Steuersatzes von der Abnahme ab?

Maßgeblich für die Höhe der Mehrwertsteuer ist der Steuersatz zu dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber die bestellte Bauleistung erhält. Dies ist in der Regel der **Tag der Abnahme und Übergabe der fertiggestellten Bauleistung**. Auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der Fertigstellung allein, der Rechnungsstellung oder Zahlung kommt es dagegen nicht an. Damit ein Mehrwertsteuersatz in Höhe von 16 Prozent anfällt, ist eine Abnahme in der zweiten Jahreshälfte 2020 Voraussetzung. Wird die Leistung zwar 2020 fertiggestellt, aber erst im Januar 2021 abgenommen und übergeben, sind 19 Prozent Mehrwertsteuer zu verlangen.

2. Warum ist die Abnahme so wichtig?

Mit der Abnahme erkennt der Auftraggeber die Leistung als vertragsgemäß an. Damit verbunden sind vier wichtige Abnahmewirkungen:

- Mit der Abnahme beginnt die Gewährleistungszeit, das heißt, die Verjährungsfrist für Mängel beginnt zu laufen.
- Die Leistungsgefahr geht über: Der Auftraggeber ist ab diesem Zeitpunkt selbst für den Schutz der Bauleistung verantwortlich. Nachträgliche Beschädigungen durch Dritte oder Witterungseinflüsse treffen den Auftraggeber.
- Beweislastumkehr: Ist streitig, ob ein behaupteter Fehler der Bauleistung ein Mangel ist, so muss im Zweifel der Auftragnehmer vor der Abnahme beweisen, dass seine Leistung mangelfrei ist. Nach der Abnahme trifft die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels den Auftraggeber. Wenn der Beweis nicht gelingt, weil auch ein

Sachverständiger keine klare Aussage machen kann, geht dies zum Nachteil der jeweils beweisbelasteten Partei.

- Die Abnahme ist eine Fälligkeitsvoraussetzung für den Werklohn.

Von Seiten der Finanzverwaltung wird eine Erklärung nur dann als Abnahme akzeptiert, wenn die Abnahmewirkungen nicht gleichzeitig ausgeschlossen werden.

3. Wie erfolgt die Abnahme?

Sie kann förmlich durch ein vom Bauherrn unterschriebenes Abnahmeprotokoll oder in anderer Weise erklärt werden. Wenn das Verhalten des Bauherrn auf eine Billigung schließen lässt, handelt es sich um eine stillschweigende Abnahme.

Beispielsweise, wenn der Auftraggeber die Schlusszahlung ohne Abzüge leistet. Es gibt aber auch Fälle, in denen eine Abnahme unterstellt – „fingiert“ – wird, obwohl sie tatsächlich gar nicht stattgefunden hat. Die förmliche, stillschweigende und die fingierte Abnahme haben alle die oben genannten Abnahmewirkungen.

Für den Auftragnehmer bringt die förmliche Abnahme den Vorteil, dass Rechtsicherheit hinsichtlich eines konkreten Abnahmezeitpunkts (in diesem Fall auch gegenüber der Steuerbehörde) geschaffen wird. Anders als bei einer fingierten Abnahme gem. § 12 Abs. 5 VOB/B kann der Auftraggeber die Abnahme später nicht mehr mit der Behauptung angreifen, es habe ein wesentlicher Mangel vorgelegen, sodass es an einer Abnahmefähigkeit der Leistung gefehlt habe.

4. Können Teilleistungen zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz abgerechnet werden?

Ja, wenn folgende vier Voraussetzungen vorliegen:

- Die Teile der Bauleistung sind wirtschaftlich abgrenzbar (zum Beispiel gewerkeweise beziehungsweise haus- oder blockweise).
- Es ist ein gesondertes Entgelt für diese Teile vor dem 31. Dezember 2020 vereinbart.
- Eine Teilabnahme ist im Vertrag vereinbart und der fertiggestellte Teil der Bauleistung wird nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 31. Dezember 2020 durch Teilabnahme – wie vorgesehen – abgenommen.
- Das Teilentgelt muss durch eine Teilabschlussrechnung gesondert abgerechnet werden.

In der Vergangenheit hat sich bei anstehenden Erhöhungen der Mehrwertsteuer häufig gezeigt, dass die Abrechnung von Teilleistungen zum günstigeren Steuersatz einer besonders kritischen Prüfung von Seiten der Steuerbehörden unterzogen wurde. **Der Auftragnehmer hat anders als der Auftraggeber keine Vorteile aus der Abrechnung mit dem ermäßigten Steuersatz. Im Gegenteil, er trägt das Risiko, mit drei Prozent nachversteuert zu werden, wenn im Rahmen einer Betriebsprüfung ein Steuersatz von 19 Prozent erhoben wird.** Aus diesem Grund empfiehlt es sich für den Auftragnehmer, gut zu überlegen, ob er sich auf entsprechende Teilleistungsvereinbarungen einlässt und ob die steuerlichen Voraussetzungen tatsächlich vorliegen. Vorsorglich sollte er sich den Regress beim Auftraggeber für den Fall der Nachforderung der drei Prozent sichern.

Nachdem mitunter Jahre vergehen, bis es zu einer Betriebsprüfung kommt, sollte von Seiten des Auftraggebers auch auf die Einrede der Verjährung bis zum Ablauf der für den Auftragnehmer geltenden steuerlichen Aufbewahrungsfrist verzichtet werden.

5. Wie ist bei einer fortgeschriebenen Abrechnung der Bauleistung („kumulierte Abschlagsrechnung“) mit dem geänderten Steuersatz umzugehen?

Wurde in einer bereits gestellten Abschlagsrechnung die Steuer nach einem zu diesem Zeitpunkt zutreffenden Steuersatz berechnet, ist eine Berichtigung dieser Steuer erst mit der Schlussrechnung sowie in der Mehrwertsteuer-Voranmeldung für den Zeitraum, in dem die Leistung ausgeführt wird, möglich. Eine Korrektur des Steuersatzes kann nicht in einer anderen Abschlagsrechnung auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuersatz erfolgen. Dies hat das Bundesfinanzministerium mittlerweile durch Verwaltungsanweisung vom 4. November 2020 in Ergänzung seines BMF-Rundschreibens vom 30. Juni 2020 so festgelegt.

6. Wer haftet bei Terminüberschreitung für den erhöhten Mehrwertsteuersatz?

Hier kommt es auf die Ursache für den Anfall der erhöhten Mehrwertsteuer an. Wenn der Auftragnehmer die Überschrei-

tung eines vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermins zu vertreten hat, schuldet er die Erstattung der um drei Prozent erhöhten Mehrwertsteuer aus Verzug.

Bei Leistungshindernissen aus der Sphäre des Auftraggebers oder bei höherer Gewalt ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich. In diesem Fall ist es wichtig, dem Auftraggeber die hindernden Umstände und ihre Auswirkungen auf den Fertigstellungstermin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Fällt der höhere Steuersatz an, weil der Auftraggeber die fertige Leistung pflicht-

widrig nicht rechtzeitig abnimmt, ist der Auftragnehmer ebenfalls nicht verantwortlich. Der Auftragnehmer sollte die Abnahme verbunden mit einer angemessenen Frist so früh verlangen, dass diese noch 2020 – außerhalb der Feiertage – möglich ist. Vorsicht geboten ist bei einer fiktiven Abnahme durch Fertigstellungsmitteilung nach § 12 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B. Sie tritt erst zwölf Werktage nach dem Zugang der Fertigstellungsmitteilung beim Auftraggeber ein. Im Jahr 2020 heißt das, dass die Fertigstellungsmitteilung in Anbetracht der Feiertage spätestens am 14. Dezember 2020 beim Auftraggeber vorliegen muss.

! Ausführlichere Informationen finden Sie in dem LBB-Merkblatt „Senkung der Mehrwertsteuer zum 01.07.2020“ sowie der Video-Aufzeichnung des Online-Seminars „Zurück zu 19 Prozent - Die Mehrwertsteuer 2021“ im Mitgliederbereich auf www.lbb-bayern.de („Veranstaltungen“/„Downloads“). Unter der Quick-Link Nr. 200200000 ist auf unserer Homepage auch das BMF-Rundschreiben vom 4. November 2020 eingestellt.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Erstattungsanspruch für fehlerhaft erhobene Mautgebühren

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit einem Urteil vom 28. Oktober 2020 die Erhebung der Lkw-Maut in Deutschland in Teilen für fehlerhaft erklärt. Infolgedessen besteht ein Erstattungsanspruch bezüglich der zu Unrecht erhobenen Gebühren.

Die europäischen Richter haben in ihrem Urteil vom 28. Oktober 2020 die Unionsrechtswidrigkeit der bisherigen Berechnungsmethodik der deutschen Mautgebühren festgestellt. Die rechtswidrige Berechnung und Erhebung hat im Ergebnis zu einer überhöhten Mautfestsetzung geführt. Grund hierfür ist, dass bei der Berechnung der Mautgebühren die Kosten der Verkehrspolizei berücksichtigt wurden. Der EuGH hat nun entschieden, dass die Berücksichtigung dieser Kosten nicht mit dem europäischen Recht vereinbar ist. Durch die fehlerhafte Berechnung wurden in den letzten Jahren überhöhte Mautgebühren entrichtet.

Erstattung zeitnah beantragen

Gemäß § 21 des Bundesgebührengesetzes sind zu Unrecht erhobene Gebühren unverzüglich zu erstatten. Dies gilt, solange ihre Festsetzung noch anfechtbar ist. Zu Unrecht erhoben ist die Maut dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Autobahnbenutzung von Rechts wegen nicht hätte erhoben werden dürfen. Durch das Urteil des EuGH ist nunmehr klagestellt, dass die Maut in Höhe der einberechneten Kosten für die Verkehrspolizei zu Un-

recht erhoben worden ist. Insoweit besteht ein Erstattungsanspruch.

Derzeit können Erstattungen wegen überhöhter Mautzahlungen seit dem Jahr 2017 beantragt werden. Um eine Verjährung von Ansprüchen aus dem Jahr 2017 zu vermeiden, **muss die Erstattung bis spätestens 31. Dezember 2020 schriftlich beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) beantragt werden.** Der Erstattungsantrag sollte auf dem Briefbogen des Unternehmens an das Bundesamt für Güterkraftverkehr gesandt werden. Es ist darauf zu achten, dass der **Antrag von einer vertretungsberechtigten Person (zum Beispiel Geschäftsführer oder Prokurist) unterzeichnet** wird und zusätzlich Name und Vorname leserlich in Druckbuchstaben aufgenommen werden. Der Antrag kann per Post an das BAG geschickt werden. Bei der Versendung per Post ist der Versand mittels Einwurfschreiben zu empfehlen.

Nachweise über die Höhe der gezahlten Maut, wie beispielsweise die Mautaufstellung der Toll Collect GmbH, müssen dem Erstattungsantrag nicht beigefügt werden. Derartige Nach-

weise müssen jedoch auf Verlangen des Bundesamts für Güterverkehr vorgelegt werden können. Die Bearbeitungsgebühr, welche für das Erstattungsverlangen anfällt, beträgt höchstens 20,00 Euro.

! Ein Muster des Erstattungsantrags finden Sie auf unserer Homepage im Bereich „Musterformulare“. Darüber hinaus setzt sich unser Zentralverband des Deutschen Baugewerbes derzeit gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für ein unbürokratisches und schnelles Verwaltungsverfahren ein. Über die aktuellen Entwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



Bayerische Radonvorsorgegebiete kommen!

Bayern wird voraussichtlich bis zum Jahresende Radonvorsorgegebiete im Sinne der Strahlenschutzverordnung festlegen. Bei Neubaumaßnahmen müssen innerhalb dieser Gebiete neben den allgemein anerkannten Regeln zum Feuchteschutz zusätzliche Maßnahmen zum Radonschutz erfüllt werden.

Radon ist ein radioaktives Gas, das vor allem aus dem Boden entweicht und sich in der Raumluft anreichern kann, wenn kein ausreichender Luftwechsel vorhanden ist. Es ist nach dem Rauchen die zweit häufigste Ursache für Lungenkrebs. 2018 hat der Gesetzgeber mit dem Strahlenschutzgesetz reagiert und denjenigen, der ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Im Regelfall gilt diese Pflicht als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden. In sogenannten „Radonvorsorgegebieten“ ist zusätzlich eine der nachstehenden Maßnahmen zu erfüllen:

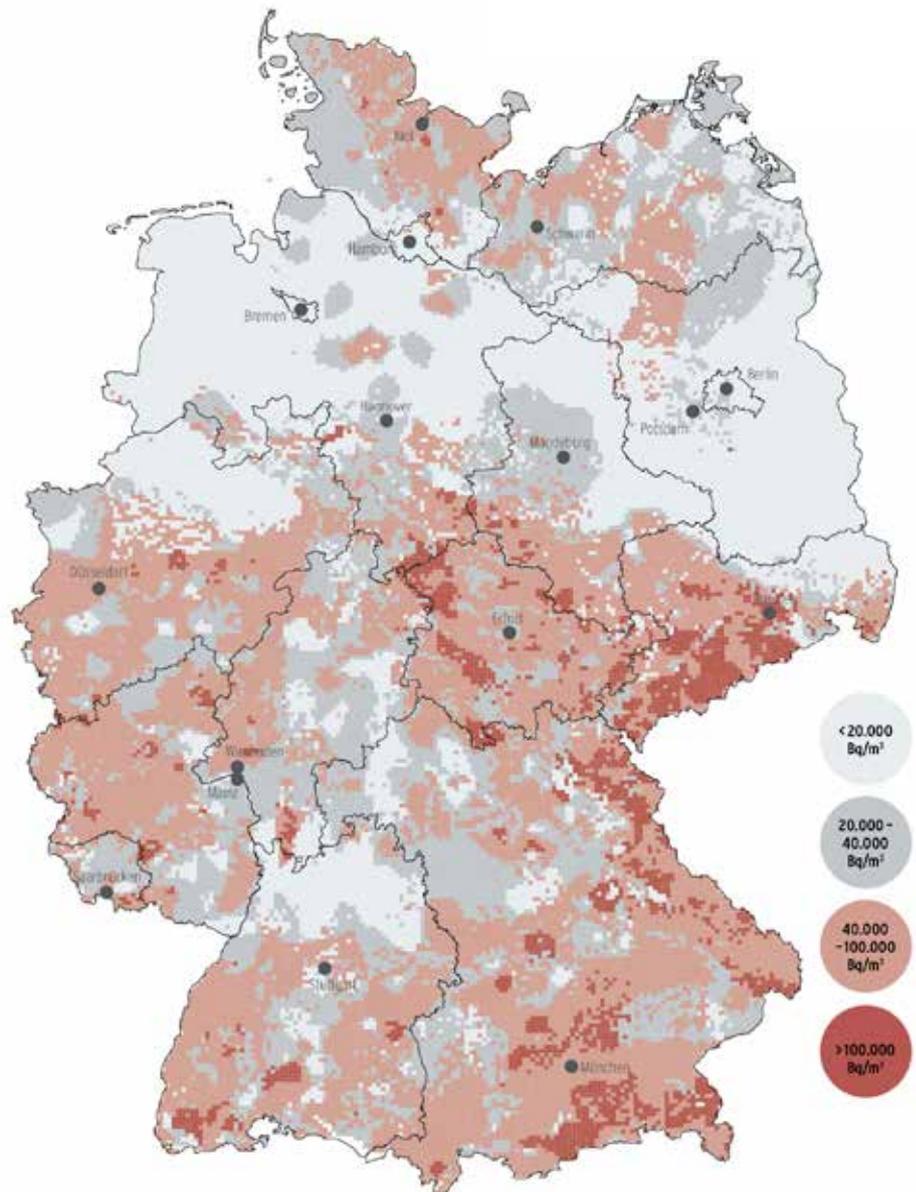
- Verringerung der Radon-222-Aktivitätskonzentration unter dem Gebäude,
- gezielte Beeinflussung der Luftdruckdifferenz zwischen Gebäudeinnerem und Bodenluft an der Außenseite von Wänden und Böden mit Erdkontakt, sofern der diffusive Radoneintritt aufgrund des Standorts oder der Konstruktion begrenzt ist,
- Begrenzung der Rissbildung in Wänden und Böden mit Erdkontakt und Auswahl diffusionshemmender Betonarten mit der erforderlichen Dicke der Bauteile,
- Absaugung von Radon an Randfugen oder unter Abdichtungen oder
- Einsatz diffusionshemmender, konvektionsdicht verarbeiteter Materialien oder Konstruktionen.

Definition der Vorsorgegebiete

Radonvorsorgegebiete sind solche, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radonaktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Anzahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert (300 Bq/m^3) überschreitet. Bayern wird diese Gebiete bis zum Jahresende landkreisscharf festlegen und bekanntmachen. Sobald die Gebiete bekannt sind,

werden wir auf unserer Homepage und in BLICKPUNKT BAU informieren. Bis dahin können die Karten der Radonbelastung in Deutschland als Anhaltspunkt dienen (siehe Grafik), welche auf der Webseite des Bundesamts für Strahlenschutz www.bfs.de abrufbar sind.

© Andreas Demharter
demharter@lbb-bayern.de



Schätzung der Radon-Konzentration im Boden für ein Raster von 3x3 Kilometern
Quelle: Bundesamt für Strahlenschutz (Bfs)

BauSquad 2.0

Neues Konzept der Social-Media-Kampagne startet Anfang 2021

Die Nachwuchskampagne „BauSquad“ geht in die zweite Runde. Mit der überarbeiteten Konzeption und frischem Schwung wollen wir Jugendliche in den sozialen Medien und auf der gleichnamigen Nachwuchs-Webseite über unsere Ausbildungsberufe informieren. Dort vermitteln wir direkt freie Ausbildungsplätze unserer Mitgliedsbetriebe.

Herzstück der Kampagne ist die Möglichkeit für interessierte Jugendliche, sich auf kürzestem Wege mit einem Lehrbetrieb in Verbindung zu setzen.

Hierzu ist es erforderlich, dass möglichst all unsere Ausbildungsbetriebe ihre offenen Lehrstellen in unsere Lehrstellenbörse einpflegen. Dies geht unkompliziert und schnell über ein „Drei-Klick-Verfahren“ auf unserer Homepage.

Darüber hinaus können auch Schnupperlehren oder Praktikumsplätze angeboten werden.

Wie einfach das geht, zeigt nachfolgende Anleitung:

1. Öffnen Sie Ihren Browser und navigieren Sie zu www.lbb-bayern.de.
2. Klicken Sie rechts auf den Login für Mitgliedsbetriebe und melden sich an.
3. Navigieren Sie zu „Meine Daten“ und klicken Sie auf „Azubi-Stellenbörse“.

Anschließend können Sie Ihr Angebot eines Ausbildungsplatzes, Praktikums, Schnupperlehre über ein Auswahnenü in nur einer Minute erstellen. Veröffentlicht wird es dann auf www.bausquad.de oder www.bauberufe.bayern unter „Stellenfinder“ (siehe beispielhafte Abbildung auf der rechten Seite).

@ Andreas Büschler
bueschler@lbb-bayern.de

STELLENFINDER

DEIN PERFEKTER AUSBILDUNGS-PLATZ

Such Dir jetzt gleich einen Ausbildungsplatz in Deiner Nähe und nimm mit nur einem Klick Kontakt auf. Noch nicht 100%ig sicher? Dann mach den Praxistest mit einem Praktikum oder einer Schnupperlehre!

Wo suchst du einen Ausbildungsplatz?

Welcher Berufstyp passt zu dir?

Suche starten

Ausbildung Schnupperlehre Praktikum Doppelstudium

Zeige Ergebnisse in der Karte

AUSBILDUNG

MAURER (M/W/D)

Tschier Bau GmbH & Co. KG
Max-Wimmer-Ring 9
94542 Haarbach/Teisling

AUSBILDUNG

WÄRME-, KÄLTE- UND SCHALLSCHUTZ ISOLIERER (M/W/D)

Tschier Bau GmbH & Co. KG
Max-Wimmer-Ring 9
94542 Haarbach/Teisling

SCHNUPPERLEHRE

TROCKENBAU MONTEUR (M/W/D)

Tschier Bau GmbH & Co. KG
Max-Wimmer-Ring 9
94542 Haarbach/Teisling

AUSBILDUNG

BETON- UND STAHLBETONBAUER (M/W/D)

Tschier Bau GmbH & Co. KG
Max-Wimmer-Ring 9
94542 Haarbach/Teisling

AUSBILDUNG

FLIESEN-, PLATTEN UND MOSAIKLEGER (M/W/D)

Tschier Bau GmbH & Co. KG
Max-Wimmer-Ring 9
94542 Haarbach/Teisling

SCHNUPPERLEHRE

TROCKENBAU MONTEUR (M/W/D)

Tschier Bau GmbH & Co. KG
Max-Wimmer-Ring 9
94542 Haarbach/Teisling

Powered by: Impressum Datenschutz Kontakt

© LBB

SIE HABEN STARKE MASCHINEN, WIR DIE STARKE VERSICHERUNG.

VON EXPERTEN
VERSICHERT

VHV 
VERSICHERUNGEN

VHV BAUMASCHINENVERSICHERUNG: TESTEN SIE UNS UND PROFITIEREN GLEICH

Um im harten Wettbewerb der Baubranche zu bestehen, müssen Sie sich darauf verlassen können, dass Ihre Geräte und Maschinen jederzeit einsatzbereit sind. Und, dass sie nach einem Schaden schnell wieder laufen. Eine Baugeräte- und Baumaschinenversicherung gibt Ihnen hier Sicherheit. Mehr Informationen erhalten Sie von Ihren VHV Gebietsdirektionen: **München, Paul-Heyse-Straße 38, T 089.532 99-264 / Nürnberg, Fürther Straße 9, Tel.: 0911.926 85-12 / Passau, Dr.-Emil-Brichta-Straße 9, Tel.: 0851.988 48-10 oder unter www.vhv-bauexperten.de**

Urteil der Vergabekammer Nordbayern

Ist die Zusammenfassung von Bodenaushub mehrerer Schadstoffklassen in einer Position zulässig?

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A hat der öffentliche Auftraggeber die Leistung so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, dass alle Unternehmen die Beschreibung gleich verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Die Zusammenfassung der Bodenklassen Z0, Z1.1 und Z1.2 in einer Position stellt keinen Verstoß gegen die vorgenannte Vorschrift dar.

Der Fall

Der öffentliche Auftraggeber (AG) schreibt Aushub- und Erdbewegungsarbeiten für einen Neubau im Offenen Verfahren europaweit aus. Bei den Erdarbeiten sieht die Ausschreibung Positionen für Bodenaushub und dessen Entsorgung durch den Auftragnehmer vor.

In Position 1 sind Böden „bis Z1.2“ einzurechnen. Die im übrigen wortgleiche Position 2 umfasst Bodenaushub „Einstufung Z2“. Zur Bestimmung der Bodenbeschaffenheit fügt der AG der Ausschreibung zudem ein geotechnisches Gutachten bei. Nach diesem Gutachten sind die Böden als Z1.1 bis Z1.2 Material einzustufen. In einem internen Vermerk geht die Vergabestelle davon aus, dass die vorgefundenen Böden gemäß LAGA Z1.2 einzustufen sind.

Eine Anfrage von Bieter A, wie „bis Z1.2“ zu verstehen sei und wieviel Aushub davon Z0, Z1.1 und Z1.2 Material sei, beantwortete die Vergabestelle unter Verweis auf das Bodengutachten dahingehend, dass nicht differenziert werden könne. Daraufhin rügt Bieter A einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A. Er ist der Ansicht, dass ohne eine genaue Angabe der einzelnen Schadstoffklassen die entsprechende Position nicht kalkulierbar sei.

Die Entscheidung

Mit Beschluss vom 16. September 2020 (Az.: RMF-SG-21-3194-5-34) weist die Vergabekammer Nordbayern die Rüge als unbegründet zurück. Nach Ansicht der Vergabekammer genügt die Ausschreibung den Grundsätzen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A. Aus der Festlegung der Schadstoffklasse für den Bodenaushub mit „bis Z1.2“ muss ein kundiger Bieter lesen, dass er die Entsorgung von Böden der Schadstoffklassen bis Z1.2 zu kalkulieren hat.

Auch die Zuordnungswerte mit geringem Schadstoffgehalt sind folglich in dieser Position zu kalkulieren. Für Böden mit höherem Schadstoffgehalt als Z1.2 gibt es eine eigene Position. Bieter A kann nach Ansicht der Vergabekammer nicht fordern, dass die Vergabestelle den Bo-

denaushub weiter entsprechend der Bodenklassen differenzieren muss. Der Auftraggeber kann frei entscheiden, wie er Bauleistungen verwirklichen lassen will.

Es ist nicht die Aufgabe der Nachprüfungsinstanzen zu prüfen, ob der Bedarf sinnvoll definiert wurde oder ob andere Varianten vorteilhafter beziehungsweise wirtschaftlicher wären.

Den Bieter wird vorliegend kein ungewöhnliches Wagnis auferlegt. Auch die Berücksichtigung des internen Vermerks der Vergabestelle führt zu keinem anderen Ergebnis. Er enthält lediglich eine Einschätzung der Vergabestelle zur Bodenbeschaffenheit auf Basis des den Bieter ebenfalls vorliegenden Bodengutachtens. Die Vergabestelle hatte keine zusätzlichen Erkenntnisse, die sie den Bieter zur Kalkulation hätte mitteilen müssen.

! Will der Bieter bei weitgefassten Positionen auf Nummer sicher gehen, muss er zu 100 Prozent die für ihn ungünstigste Variante – im vorliegenden Fall Z1.2 – kalkulieren. Mit derartigen Kalkulationen wird er jedoch im Wettbewerb nicht erfolgreich sein. Zu weitgefasste Leistungspositionen sind daher faktisch eine Aufforderung zur Spekulation. Die Vergabekammer geht jedoch davon aus, dass es Sache des Bieters ist, im Rahmen der Kalkulation das Bodengutachten auszuwerten. Bei komplexen Gutachten dürfte dies nicht ausreichend sein. Hier sollte der Auftraggeber die wesentlichen Gutachtenergebnisse in der Leistungsbeschreibung abbilden und das Gutachten ergänzend beifügen.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Aus unserer Arbeit

Wer trägt die Corona-bedingten Mehrkosten auf Baustellen?

Frage:

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung haben wir von einer Gemeinde den Auftrag erhalten, die Rohbauarbeiten für eine Kindertagesstätte auszuführen. Die Gemeinde verwendete bei ihrer Ausschreibung die Formblätter des Vergabehandbuchs Bayern. Auch das neue Formblatt 217 (COVID-19-bedingte Mehrkosten) war der Ausschreibung beigelegt. Im Rahmen der Bauausführung benötigen wir nun zusätzliche Sanitärcontainer auf der Baustelle. Können wir die hierfür anfallenden Kosten vom Auftraggeber ersetzt verlangen?

! Die Verwendung der Formblätter des Vergabehandbuchs ist für kommunale Auftraggeber nicht verpflichtend. Im Rahmen der Angebotsabgabe müssen Bieter folglich darauf achten, ob das Formblatt 217 Vertragsbestandteil werden soll. Ist dies nicht der Fall, so sollten die Corona-bedingten Mehrkosten in das Angebot einkalkuliert werden. Auf eine Erstattung nach dem Formblatt 217 kann man sich in diesen Fällen nicht berufen. Lediglich auf Baustellen der bayerischen Staatsbau- und Wasserwirtschaftsverwaltung werden die Pandemie-bedingten zusätzlichen Kosten für Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen grundsätzlich von der Öffentlichen Hand übernommen.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Unsere Antwort:

Ja! Durch die Verwendung des Formblatts 217 des VHB Bayern verpflichtet sich der Auftraggeber, die aufgrund der Corona-Pandemie anfallenden Mehrkosten für Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen auf Nachweis zu erstatten. Dies gilt allerdings nur für die im Formblatt 217 ausdrücklich genannten Maßnahmen. Der dortige Maßnahmenkatalog ist insoweit abschließend. Da das Erweitern von sanitären Anlagen explizit aufgeführt ist, muss der Auftraggeber die hierfür anfallenden zusätzlichen Kosten auch ersetzen. Die entstandenen zusätzlichen Kosten sind vorzugsweise durch Rechnungen nachzuweisen und müssen sich im marktüblichen Rahmen bewegen.



Nachrüstung von Handwerker- und Lieferfahrzeugen Aufruf für Förderprogramme läuft Ende März 2021 aus

Für die beiden Förderprogramme zur Nachrüstung von leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen („LHLF“ 2,8 bis 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) und von schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen („SHLF“ 3,5 bis zu 7,5 Tonnen zGG) wurde ein neuer Förderaufruf veröffentlicht. Dieser ist bis zum 31. März 2021 befristet.

Interessierte Unternehmen, die zur Senkung des Stickoxidausstoßes beitragen wollen beziehungsweise ihr Nutzfahrzeug vor bestehenden oder zukünftigen Fahrverboten sichern wollen, sollten rechtzeitig Fördermittel beantragen. Förderberechtigt sind Fahrzeughalter mit

gewerblich genutzten Fahrzeugen von 2,8 Tonnen bis 7,5 Tonnen, die ihren Firmensitz in einer von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Stadt (in Anhang II der jeweils geltenden Förderrichtlinie genannt) oder den angrenzenden Landkreisen haben.

Darüber hinaus können auch gewerbliche Fahrzeughalter, deren Firma nennenswerte Aufträge in einer der betroffenen Städte oder den angrenzenden Landkreisen hat, einen Förderantrag stellen.

Zur Antragsstellung

Für LHLF beträgt die Förderung 3.600,00 Euro der System- und Einbaukosten und für SHLF 4.800,00 Euro.

Weiterhin gilt zusätzlich in allen Gewichtsbereichen eine maximale Förderquote von 80 Prozent. Die Einreichung eines Förderantrags bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)

reicht aus, um die Mittel zu binden. Es muss zum Zeitpunkt der Beantragung noch kein Nachrüstsatz für das jeweilige Fahrzeug beim Kraftfahrtbundesamt zugelassen oder in Werkstätten verfügbar sein.

Die Nachrüstung von als Pkw zugelassenen Fahrzeugen wird nicht gefördert.

! Weitere Informationen zur Förderung finden Sie auf der Webseite der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen unter www.bav.bund.de.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



© th-photo - stock.adobe.com

StVO-Novelle Zuständigkeitsregelung bei Genehmigung von Schwertransporten bleibt erhalten

Die zum 1. Januar 2021 drohende Neuregelung der Zuständigkeiten für die Beantragung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen für Großraum- und Schwertransporte konnte erfolgreich abgewendet werden. Damit verbleibt es im Wesentlichen bei den bisherigen Zuständigkeiten.

Durch die 1. Novelle der Straßenverkehrsordnung, über welche wir in BLICKPUNKT BAU 3/2020 auf Seite 8 berichteten, drohten ab dem 1. Januar 2021 neue Zuständigkeitsregelungen für die Beantragung von Genehmigungen für Großraum- und Schwertransporte. Die beabsichtigte Neuregelung hätte zur Folge gehabt, dass für die Erteilung der Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO die Straßenverkehrsbehörde zuständig gewesen wäre, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt oder endet. Nach der bisherigen Regelung ist insbesondere auch die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Antragssteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat. Diese Zuständigkeitsregelung wäre entfallen.

Erfolgreiche Lobbyarbeit

In einem Schreiben an Staatsminister Herrmann haben wir darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Bayerischen Baugewerbeverbände erhebliche Bedenken an dieser Neuregelung bestehen. Aus unserer Sicht haben Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte einen erheblichen Einfluss auf den reibungslosen Ablauf einer Baustelle. Die Zuständigkeit derjenigen Behörde, die aufgrund der Regelmäßigkeit über die größte Sachkenntnis und Routine der Besonderheiten und Schwerpunkte der Transporte des an ihrem Ort ansässigen Bauunternehmens verfügt, ist aus unserer Sicht elementar.

Erfreulicherweise zeigte unser Schreiben Wirkung. Der Bundesrat hat am 6. November 2020 eine weitere Novellierung der StVO beschlossen. Danach ist ab dem 1. Januar 2021 neben der Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt, weiterhin auch die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Öffentliche Auftragsvergabe

E-Rechnungen in Bayern nicht verpflichtend

Bei Aufträgen von Landesbehörden oder Kommunen in Bayern gibt es – im Gegensatz zum Bund – keine Verpflichtung, Rechnungen in elektronischer Form zu stellen.

Aufgrund diverser Nachfragen informieren wir darüber, dass in Bayern derzeit keine Verpflichtung besteht, Rechnungen an öffentliche Auftraggeber in elektronischer Form zu stellen. Dies gilt unabhängig davon, ob der öffentliche Auftrag national oder europaweit ausgeschrieben worden ist. Eine Verpflichtung, elektronische Rechnungen zu stellen, besteht seit dem 27. November 2020 ausschließlich bei öffentlichen Aufträgen des Bundes.

Entgegennahme von E-Rechnungen

Allerdings sind in Bayern die öffentlichen Auftraggeber grundsätzlich verpflichtet, Rechnungen in elektronischer Form anzunehmen und zu bearbeiten. Für Baurechnungen gilt diese Verpflichtung jedoch erst ab 18. April 2023. Unabhängig davon wurden die Formblätter 338 und 616 des VHB Bayern bereits jetzt aktualisiert. Sofern ein öffentlicher Auftraggeber auch

E-Rechnungen entgegennehmen möchte, gibt er im Auftrags schreiben die für den Eingang dieser E-Rechnungen maßgebliche E-Mail-Adresse an.

Diese ist im Falle einer E-Rechnungsstellung unbedingt zu verwenden. Ansonsten können die Rechnungen seitens des Auftraggebers zurückgewiesen werden und gelten in diesem Falle als nicht zugegangen.

! Aktuelle Informationen zur E-Rechnung in Bayern finden Sie im Internet unter www.e-rechnung.bayern.de.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



Kfz-Steuer

Leichte Nutzfahrzeuge werden wieder wie Lkw besteuert

Die Sonderregelung des § 18 Abs. 12 Kraftfahrzeugsteuergesetz, wonach leichte Nutzfahrzeuge unter bestimmten Bedingungen wie Pkw besteuert wurden, wird abgeschafft.

Neben einer Neuausrichtung der Kfz-Steuer wird unter anderem auch die Sonderregelung des § 18 Abs. 12 KraftStG abgeschafft, nach der leichte Nutzfahrzeuge – mit mehr als drei Sitzen bei Überwiegen der Personenbeförderungsfläche – wie Pkw besteuert wurden. Sie hatte in den vergangenen zwei Jahren zu massiven bürokratischen Belastungen für viele baugewerbliche Betriebe geführt.

Seit Ende 2018 filterte der Zoll mittels einer eigens hierfür geschaffenen Software diejenigen leichten Nutzfahrzeuge heraus, die über mehr als drei Sitze verfügen. Nach einer Sonderregelung wurden diese Fahrzeuge abweichend von der zulassungsrechtlichen Einstufung als Lkw steuerrechtlich wie Pkw behandelt – jedoch nur dann, wenn die Personenbeförderungsfläche gegenüber der Transportfläche überwog. Aufgrund dieses Vorgehens bekamen viele Betriebe geänderte Kfz-Steuerbescheide mit einer

deutlich höheren Steuer zugestellt. Sie mussten daraufhin ihre Fahrzeuge beim Zoll vorführen, um nachzuweisen, dass das Flächenverhältnis ihres Fahrzeugs dennoch eine Besteuerung als Lkw zulässt.

Lobby-Erfolg für das Baugewerbe

Diese Regelung und die Vorgehensweise des Zolls sorgte in den vergangenen

zwei Jahren für erheblichen bürokratischen und finanziellen Aufwand bei vielen Betrieben und zu einer Welle von Fahrzeugvorführungen und Einspruchsverfahren beim Zoll. Wir hatten uns deshalb nachdrücklich für eine Abschaffung der Sonderregelung eingesetzt, die jetzt mit dem siebten Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gelungen ist.

! Der Zoll hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass die aufgrund des § 18 Abs. 12 KraftStG erhöhten Kfz-Steuerbescheide **automatisch rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geändert** werden. **Ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.** Allerdings wird um etwas Geduld gebeten, da die entsprechende Software voraussichtlich erst im Januar 2021 zur Verfügung stehen wird. Der Zoll wird dann damit beginnen, die Bescheide nach und nach zu ändern.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Bauabzugsteuer

Freistellungsbescheinigung auf Gültigkeit prüfen!

Viele Freistellungsbescheinigungen zur Bauabzugsteuer laufen zum 31. Dezember 2020 aus.

Die Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Einkommenssteuergesetz dient der Vermeidung der Bauabzugsteuer. **Der Auftragnehmer legt die Freistellungsbescheinigung seinem Auftraggeber vor.** Damit ist dieser von der Pflicht zum Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent befreit. Die Gültigkeit muss nach § 48 a Abs. 3 EStG im Zeitpunkt der Bezahlung gegeben sein. Falls die Freistellungsbescheinigung ungültig geworden ist, sollte beim Finanzamt umgehend eine neue Freistellungsbescheinigung beantragt werden.

Stehen Zahlungen an, sollte Zahlungsaufschub gewährt werden, bis die neue Bescheinigung vorliegt. Das verhindert den Einbehalt der Bauabzugsteuer durch den Auftraggeber.

Die Prüfung auf Gültigkeit sollten auch Unternehmer durchführen, die Bauleistungen in Auftrag gegeben haben:

Wenn die ausgehändigte Freistellungsbescheinigung ihre Gültigkeit verloren hat, ist der Auftragnehmer schriftlich zur Vorlage einer gültigen Freistellungsbeschei-

nigung aufzufordern. Ist eine Zahlung fällig und die neue Freistellungsbescheinigung liegt nicht vor, müssen 15 Prozent Bauabzugsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden. Alternativ kann ein neues Zahlungsziel vereinbart werden, nämlich dann, wenn die neue Freistellungsbescheinigung vorliegt.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



**WEIL IHRE
HÄNDE
WICHTIGERES
ZU TUN HABEN,**

**ALS SICH MIT
PARAGRAPHEN
RUMZUSCHLAGEN.**

Recht so!

Das Infoportal der IKK classic macht Sie in allen aktuellen sozialversicherungsrechtlichen Themen fit. Mehr Infos unter www.ikk-classic.de/firmenkunden


Ihre Gesundheit. Unser Handwerk.

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2021

Das Bundeskabinett hat die neuen Rechengrößen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für das Jahr 2021 beschlossen. Damit stehen die Werte in der Sozialversicherung fest, die ab 1. Januar 2021 gelten sollen.

Die Werte werden – wie jedes Jahr – auf Grundlage klarer gesetzlicher Bestimmungen mittels Verordnung festgelegt. Die Rechengrößen der Sozialversicherung werden dabei gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr (2019) turnusgemäß angepasst. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr (die sogenannte Lohnzuwachsrate) betrug 2019 im Bundesgebiet 2,94 Prozent.

Die Rechengrößen in der Sozialversicherung 2021 im Überblick:

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN WEST		
	jährlich	monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	85.200 €	7.100 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	104.400 €	8.700 €
Kranken- und Pflegeversicherung	58.050 €	4.837,50 €

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN OST		
	jährlich	monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	80.400 €	6.700 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	99.000 €	8.250 €
Kranken- und Pflegeversicherung	58.050 €	4.837,50 €

Bezugsgrößen

West: 39.480 Euro pro Jahr
bzw. 3.290 Euro pro Monat
Ost: 37.380 Euro pro Jahr
bzw. 3.115 Euro pro Monat

Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V (auch Versicherungspflichtgrenze genannt) beträgt 64.350 Euro für das Jahr 2021.

Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 privat krankenversichert waren, beträgt 58.050 Euro für das Jahr 2021.

Der Bundesrat hat den neuen Rechengrößen bereits zugestimmt, sodass diese ab 1. Januar 2021 gelten.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



© Josef Rädlinger Unternehmensgruppe

Tarifliche Arbeitszeit Regelung für den 24. und 31. Dezember 2020

Der 24. und 31. Dezember 2020 sind für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe arbeitsfrei ohne Lohnanspruch. Der an diesen Tagen eintretende Lohnausfall kann jedoch durch die Gewährung von Urlaub oder durch die Einbringung von Arbeitszeitguthaben ausgeglichen werden.

Im Dezember 2020 fallen der 24. und 31. jeweils auf einen Donnerstag (= Werktag), sodass sich die unbezahlte Freistellung auch in der Lohnabrechnung auswirkt.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, durch die Gewährung von Urlaub oder durch die Einbringung von Arbeitszeitguthaben den Lohnausfall am 24. und 31. Dezember 2020 auszugleichen. Hierzu geben wir Ihnen folgende ergänzende Hinweise.

Gewährung von Erholungsurlaub

Nach allgemeinen urlaubsrechtlichen Grundsätzen kann Urlaub am 24. und 31. Dezember nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewährt werden. Ein Anordnungsrecht des Arbeitgebers besteht dagegen nicht, da der 24. und 31. Dezember aufgrund der tariflichen Regelung ohnehin arbeitsfreie Tage sind und der Freistellungszweck bei einer einseitigen Urlaubsgewährung durch den Arbeitgeber in unzulässiger Weise entfallen würde. Wünscht der Arbeitnehmer jedoch ausdrücklich die Gewährung eines bezahlten Urlaubstages, kann dies individuell mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Im Hinblick auf die Unvermeidbarkeit eines Arbeitsausfalles, für den Saison-Kurzarbeitergeld gewährt werden kann, ist jedoch wie folgt zwischen Resturlaub aus dem Vorjahr und

Urlaub aus dem laufenden Kalenderjahr zu differenzieren:

Gewerbliche Arbeitnehmer, die noch **Resturlaub aus dem Kalenderjahr 2019** aufweisen, müssen diesen vorrangig vor Urlaubsansprüchen aus dem laufenden Jahr einbringen.

Resturlaub ist jedoch im Dezember vorrangig zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld einzubringen. Resturlaub aus 2019 kann daher am 24. und/oder 31. Dezember 2020 nur gewährt werden, wenn in demselben Monat kein Saison-Kurzarbeitergeld beansprucht wird. Ansonsten kann Urlaub aus 2020 gewährt werden.

Einbringung von Arbeitszeitguthaben

Soweit zwischen Arbeitgeber und gewerblichem Arbeitnehmer eine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV (Arbeitszeitflexibilisierung) mit dem dort vorgesehenen tariflichen Monatslohn in Höhe von 164 GTL in den Monaten Dezember bis März vereinbart ist, wirkt sich die unbezahlte Freistellung am 24. und 31. Dezember 2020 für den Arbeitnehmer wie folgt aus: Der tarifliche Monatslohn von 164 GTL vermindert sich gemäß § 3 Nr. 1.42 Abs. 2 BRTV um die beiden Tage unbezahlter Freistellung, das heißt um insgesamt 16 Ausfallstunden, auf 148 GTL. Ist zwischen Arbeitge-

ber und Arbeitnehmer dagegen nicht der tarifliche Monatslohn, sondern die ebenfalls zulässige Monatslohnvariante „Bemessung des Monatslohnes nach der tariflichen Arbeitszeit“ vereinbart, so hat der Arbeitnehmer aufgrund der beiden unbezahlten Freistellungstage im Dezember Anspruch auf einen verstetigten Monatslohn in Höhe von 144 GTL (tarifliche Arbeitszeit gemäß § 3 Nr. 1.2 BRTV).

Dieser Monatslohn kann auf Wunsch des Arbeitnehmers durch die Entnahme von Arbeitszeitguthaben aufgestockt werden. Daher können im Dezember 2020 zusätzlich zum verstetigten Monatslohn für die beiden unbezahlten Freistellungstage bis zu 16 Guthabenstunden ausgezahlt werden, um die Lohneinbußen der Arbeitnehmer auszugleichen.

Auszubildende, Angestellte und Poliere

Für gewerbliche, technische und kaufmännische Auszubildende sowie für Angestellte und Poliere sind der 24. und 31. Dezember bezahlt frei. Eine Anrechnung auf den Urlaub findet nicht statt (§ 6 BBTV beziehungsweise § 3 Nr. 1.7 RTVA).

 Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Tarifliches 13. Monatseinkommen Neue Beträge für das Jahr 2020

Das tarifliche 13. Monatseinkommen ist jeweils hälftig mit dem November-Lohn beziehungsweise November-Gehalt und dem April-Lohn beziehungsweise April-Gehalt des Folgejahres auszuzahlen. Für das Jahr 2020 sieht der Tarifvertrag eine Erhöhung der Zahlung gegenüber dem Vorjahr vor.

Gewerbliche Arbeitnehmer

Das 13. Monatseinkommen für gewerbliche Arbeitnehmer in Bayern beträgt im

Jahr 2020 das 103-fache des jeweiligen Gesamtтарифstundenlohns. Der mit dem „Tarifvertrag Lohn Gehalt“ vom 17. September 2020 vereinbarte „Wegstrecken-

zuschlag“ in Höhe von 0,5 Prozent bleibt dabei unberücksichtigt. Durch Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Verein-

barung kann eine abweichende Höhe vereinbart werden. Hierbei darf in Bayern jedoch ein Betrag in Höhe von 780,00 Euro (Mindestbetrag) nicht unterschritten werden.

Angestellte

Das 13. Monatseinkommen für Angestellte beträgt im Jahr 2020 in Bayern 60 Prozent ihres Tarifgehalts ohne Wegstreckenentschädigung. Auch hier kann wie bei den gewerblichen Arbeitnehmern wiederum eine Reduzierung bis zu einem Mindestbetrag von 780,00 Euro erfolgen.

Auszubildende

Das 13. Monatseinkommen für Auszubildende beträgt im Jahr 2020 330,00 Euro. Eine Reduzierung ist auf einen Mindestbetrag von 170,00 Euro möglich.

Zu beachten ist, dass die einschlägigen Tarifverträge nicht allgemeinverbindlich sind. Eine Verpflichtung zur Umsetzung besteht daher nur bei beiderseitiger Tarifbindung (Arbeitgeber Mitglied im Arbeitgeberverband und Arbeitnehmer Gewerkschaftsmitglied), bei ausdrücklicher Einbeziehung des Tarifvertrags im Arbeitsvertrag oder wenn sich das

Arbeitsverhältnis tatsächlich nach dem Tarifvertrag richtet.

! Weitere Informationen zum 13. Monatseinkommen finden Sie in einem ausführlichen Merkblatt auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Gesetzlicher Mindestlohn Erste Erhöhung auf 9,50 Euro ab Januar 2021

Nachdem die Mindestlohnkommission eine stufenweise Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns in vier Schritten festgelegt hat, steigt ab Januar 2021 der gesetzliche Mindestlohn auf 9,50 Euro.

Wie bereits in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 4/2020 berichtet, steigt der gesetzliche Mindestlohn ab dem 1. Januar 2021 von derzeit noch 9,35 Euro auf dann 9,50 Euro.

Für Arbeitgeber, die nicht-gewerbliche Mitarbeiter auf 450,00 Euro-Basis beschäftigen und diese nach dem gesetzlichen Mindestlohn bezahlen, bedeutet dies, dass die Arbeitszeit gegebenenfalls entsprechend angepasst werden muss, um nicht die Grenze für einen Minijob zu überschreiten.

Ab ersten Juli 2021 ist eine weitere Erhöhung auf 9,60 Euro zu berücksichtigen. Insgesamt ist bis Juli 2022 eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns in vier Stufen auf dann 10,45 Euro vorgesehen.

Verhandlungen zu den Mindestlöhnen im Baugewerbe

Der Mindestlohn 1 für gewerbliche Arbeiter im Bau(haupt)gewerbe beträgt derzeit im Westen 12,55 Euro, der Mindestlohn 2 beträgt 15,40 Euro. Die Tarif-

vertragsparteien befinden sich aktuell in Verhandlungen zum „Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe“, sodass hier ebenfalls mit einer Erhöhung zum ersten Januar 2021 zu rechnen ist.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Corona-Pandemie Regelungen bei der Einreise aus Risikogebieten

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat die Bayerische Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) vom 5. November 2020 bis vorerst 5. Januar 2021 verlängert. Folgende Einreisebestimmungen sind zu beachten.

Zehntägige Quarantäne für Ein- und Rückreisende

Wer sich innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise nach Bayern in einer vom Robert Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet eingestuftem Region aufgehalten hat, muss sich grundsätzlich unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben. Die

häusliche Quarantäne ist für eine Dauer von zehn Tagen nach der Einreise einzuhalten. Besuch von Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, ist untersagt.

Verkürzung der Quarantänedauer

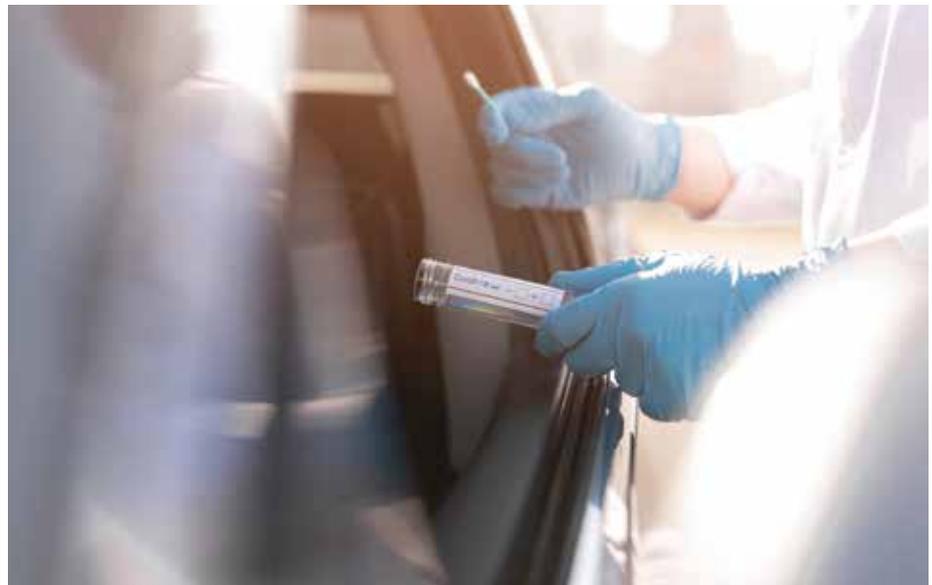
Ist eine Quarantäne unvermeidbar, kann

diese frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise beendet werden, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, welches sich auf eine molekularbiologische Testung stützt.

Der Test darf frühestens am fünften Tag nach der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden sein.

Von der häuslichen Quarantäne nicht erfasst sind Personen,

- die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung in den Freistaat Bayern begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (**Grenzgänger**). Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber zu bescheinigen.
- die im Freistaat Bayern ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung an ihre Berufsausübungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (**Grenzpendler**). Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber zu bescheinigen.
- die sich weniger **als 72 Stunden in Deutschland** aufhalten oder sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben:
 - Für den Besuch von Verwandten 1. oder 2. Grades, dem nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder die Wahrnehmung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.
 - Für eine Tätigkeit, die zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens sowie für die Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.
 - Für den beruflich bedingten grenzüberschreitenden Transport von Personen, Waren oder Gütern auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug.
- die sich **länger als 72 Stunden in Deutschland aufhalten ohne Grenzgänger/-pendler zu sein und ein negatives Corona-Testergebnis vorweisen können** (Test entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise oder bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen):



© Freepik.com

- Für den Besuch von Verwandten ersten oder zweiten Grades, dem nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder die Wahrnehmung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.
- Für eine dringende medizinische Behandlung.
- Für den Beistand oder die Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen.
- Wer sich für **bis zu fünf Tage** zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, in einem Risikogebiet aufgehalten hat oder in die Bundesrepublik Deutschland einreist. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Sämtliche Ausnahmen gelten nur, soweit keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus vorliegen.

Wenn innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome auftreten, ist ein Corona-Test durchzuführen.

Digitale Einreiseanmeldung

Wer aus dem Ausland nach Deutschland einreist und sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten hat, ist grundsätzlich verpflichtet, vor Einreise online eine Digitale Einreiseanmeldung (DEA) abzugeben. Das amtlich vorgegebene Online-Formular kann unter www.einreiseanmeldung.de abgerufen werden.

Folgende Personengruppen sind von der Meldepflicht **ausgenommen**:

- Personen, die im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (**täglicher Grenzgänger**),
- Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben,
- Personen, die lediglich durch ein Risikogebiet gereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
- Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
- Personen, die beruflich bedingt in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, um grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug zu transportieren.

Alle anderen müssen die Anmeldung vor Einreise ausfüllen, auch wenn sie nach der EQV von der Quarantänepflicht ausgenommen sind.

! Zum aktuellen Stand der Einreisebestimmungen halten wir Sie auf unserer Homepage im „Servicecenter Corona-Pandemie“ auf dem Laufenden.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Corona-Überbrückungshilfe II Zuschüsse werden bis Jahresende verlängert

Die Corona-Überbrückungshilfe wird bis Ende des Jahres fortgeführt. Gleichzeitig werden die Konditionen leicht verbessert.

Wir berichteten zuletzt im BLICKPUNKT BAU 4/2020, Seite 15 über die Corona-Überbrückungshilfe für die Monate Juni bis August 2020. Entgegen der ursprünglichen Befristung, nach der die Antragstellung für den Leistungszeitraum Juni bis August 2020 am 30. September 2020 enden sollte, hat die Bundesregierung nun beschlossen, die Corona-Überbrückungshilfe bis Ende des Jahres fortzuführen. Gleichzeitig werden die Konditionen leicht verbessert.

Im Einzelnen:

1. Der Leistungszeitraum der Überbrückungshilfe II umfasst die Monate September bis Dezember 2020.
2. Antragsberechtigt waren bisher Betriebe, die einen Umsatzeinbruch von 60 Prozent in den Monaten April und Mai 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum nachweisen konnten. Hier wurde nachjustiert: Nun sind Betriebe antragsberechtigt, wenn sie in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt der Monate April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum hatten.
3. Förderfähig sind unverändert die fortlaufenden fixen Betriebskosten (siehe Positivliste unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Allerdings wird die Personalkostenpauschale, die bisher bei 10 Prozent der förderfähigen Kosten liegt, nunmehr auf 20 Prozent angehoben.
4. Die Berechnung der konkreten Zuschusshöhe wird auch künftig in Abhängigkeit der Umsatzentwicklung im Förderzeitraum ermittelt, wobei die jeweilige Zuschusshöhe angepasst wird.
Konkret bedeutet dies:
 - 90 Prozent der Fixkosten (bisher 80 Prozent) bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
 - 60 Prozent der Fixkosten (bisher 50 Prozent) bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent
 - 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent (bisher bei mehr als 40 Prozent Umsatzeinbruch)Insgesamt wird es also bei einem Umsatzeinbruch von unter 30 Prozent keine Erstattung geben.
5. Der maximale Förderbetrag liegt auch in der Überbrückungshilfe II bei 50.000 Euro je Monat, insgesamt also bei maximal 200.000 Euro. Allerdings wurde hier im Sinne der Kleinst- und Kleinbetriebe nachgebessert: Bisherige Deckelungen der Zuschussbeträge für Betriebe mit bis zu fünf Beschäftigten (9.000 Euro) beziehungsweise mit bis zu zehn Beschäftigten (15.000 Euro) entfallen künftig.
6. Auch bei der Überbrückungshilfe II bleibt es bei der Antragstellung über die sogenannten prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte), die auch die Schlussrechnung erstellen. Neu ist nun, dass im Rahmen der Schlussabrechnung eine Nachschusspflicht eingeräumt wird, sofern Zuschüsse zu vorsichtig beantragt wurden und zum Beispiel der Umsatzeinbruch letztendlich höher ausfiel als gedacht.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Corona-Pandemie Verbesserte Kreditbedingungen beim KfW-Schnellkredit

Ab sofort können auch Unternehmen mit unter zehn Beschäftigten den KfW-Schnellkredit beantragen.

In der Sonderausgabe der Unternehmer-Info Bau, Betriebswirtschaft 12/2020 „Corona Teil I Finanzhilfen des Bundes“ haben wir über den KfW-Schnellkredit berichtet, den die KfW als Corona-Hilfe

anbietet. Bei den KfW-Schnellkrediten übernimmt der Staat 100 Prozent der Kreditrisiken, sodass keine eigene Bewertung der Hausbank mehr notwendig ist. Auf diese Weise sollen vor allem mittel-

ständige Firmen einfacher mit der dringend notwendigen Liquidität versorgt werden. Die Banken sollen die Kredite ohne Prüfung der weiteren Entwicklung des Antragstellers vergeben können. Eine

Prüfung erfolgt ausschließlich auf Basis von Vergangenheitsdaten, so die KfW.

Die Nachfrage nach den Krediten ist dementsprechend groß. Unser Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) sowie der Zentralverband des deutschen Handwerks (ZDH) hatten aber kritisiert, dass Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten keinen Antrag stellen konnten. Diese Einschränkung wurde nun aufgehoben.

Abhängig von der Anzahl der Beschäftigten gelten ab sofort folgende Kredithöchstbeträge: Das Kreditvolumen pro Unternehmensgruppe beträgt maximal 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 und gleichzeitig

- maximal 300.000 Euro pro Unternehmensgruppe bis einschließlich 10 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) beim antragstellenden Unternehmen.
- maximal 500.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 10 bis einschließlich 50 Beschäftigten beim antragstellenden Unternehmen.
- maximal 800.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 50 Beschäftigten beim antragstellenden Unternehmen.

Die Unternehmen müssen mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sein und in 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen haben.

Der Kredit kann für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) verwendet werden.

! Weitere Informationen zum KfW-Schnellkredit finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 199300000.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Wachstum der Bauinvestitionen stärker als erwartet

Der Sachverständigenrat sieht die BIP-Entwicklung in 2020 nun bei -5,1 Prozent und in 2021 bei +3,7 Prozent. Das Wachstum der Bauinvestitionen wird in diesem Jahr mit +2,7 Prozent und +1,5 Prozent in 2021 veranschlagt – und wird durch das von der Bundesregierung im Juni aufgelegte Konjunkturprogramm gestützt.

Der Sachverständigenrat (SVR) äußert sich in diesem Jahr zum dritten Mal zur Konjunktorentwicklung in Zeiten der Corona-Krise. In seinem Frühjahrsgutachten hatte der SVR einen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 2,8 Prozent prognostiziert. In der Sommerprognose fiel der Wert dann auf -6,5 Prozent. Grund für die nunmehrige Aufwärtskorrektur auf -5,1 Prozent ist die stärker als erwartete Erholung im dritten Quartal.

Zur Aufwärtskorrektur hat auch das stärkere Wachstum der Bauinvestitionen beigetragen. In der Juni-Prognose waren die Bauinvestitionen mit einem Plus von 1,8 Prozent veranschlagt, nun werden +2,7 Prozent erwartet. Der hohe Auftragsbestand vom Jahresbeginn hat hier weiter getragen, als es die Corona-bedingten Umsatzeinbrüche in vielen Dienstleistungsbereichen und der Industrie mit ihren Auswirkungen auf die Investitionsneigung befürchten ließen.

Gleichwohl sieht auch der SVR nun bei den gewerblichen Investitionen den bereits avisierten Rückgang kommen. Den Wohnungsbau sieht der SVR weiter in guter Verfassung. Mit einem kräftigen Anstieg wird im nächsten Jahr bei den

öffentlichen Bauinvestitionen gerechnet. Dies wird offensichtlich maßgeblich auf die Auswirkungen des Konjunkturpaketes gestützt.

Umsatzsteuersenkung in der Kritik

Kritisch äußern sich die Gutachter zum Impuls und der Zielgenauigkeit der Umsatzsteuersenkung. Zudem wird darauf hingewiesen, dass nach Auslaufen der

Umsatzsteuerreduktion mit einem gegenläufigen Effekt im Jahr 2021 zu rechnen ist. Anders formuliert: Die Umsatzsteuerreduktion verursacht Vorzieheffekte.

Wirkung kommunaler Hilfen

Das für 2020 auf etwa 12 Mrd. Euro bezifferbare Programm zur Stützung der Kommunen würdigen die Gutachter insgesamt als investitionsstützend.



Allerdings sehen sie drei Hürden einer zeitnahen Umsetzung öffentlicher Bauinvestitionen, insbesondere bei Kommunen:

- die finanzielle Ausstattung der Kommunen,
- administrative Hürden aufgrund aufwendiger Planungs- und Genehmigungsverfahren
- und fehlende Kapazitäten in der Verwaltung und dem Bausektor.

Die Aufwendigkeit von Ausschreibungs- und Planfeststellungsverfahren wird am Beispiel des Autobahnbaus illustriert. „Der Erfüllungsaufwand für die Erstellung und Prüfung der Vorentwurfs- und Planfeststellungsunterlagen dauert zwischen 519 und 2539 Tage (Bundesregierung und Statistisches Bundesamt, 2012).“

Angemahnt werden verstärkte Standardisierungen, beschleunigte Gerichtsverfahren und eine adäquate IT-Infrastruktur bei den Behörden, die die Beamten auch in Zeiten von Pandemien ihre hoheitlichen

Aufgaben machen lässt. In dieser Hinsicht dürften die Gesetzesinitiativen zur Planungsbeschleunigung wirken.

Nach Einschätzung des SVR wirken auch die fortbestehenden Kapazitätsengpässe im Bausektor begrenzend auf ein dynamischeres Wachstum der Bauinvestitionen. Zudem dürfte die Corona-Pandemie die Einbeziehung von Fachkräften aus dem Ausland behindern.

Bewertung

Die Beurteilung des SVR zum Konjunkturverlauf in der Bauwirtschaft ist insgesamt richtungsgleich zu den Ergebnissen, die sich aus unserer eigenen Herbst-Konjunkturumfrage abzeichnen (siehe S. 4): Der Wohnungsbau erscheint weitgehend Corona-resistent, im Wirtschaftsbau ist angesichts rückläufiger Order mit einer Delle bei der Umsatzentwicklung in den kommenden Monaten zu rechnen. Anders als im Gutachten des SVR wird allerdings von den Unternehmen die Situation im

öffentlichen Bau gesehen. Der Rückgang der Order im Straßenbau lässt hier kein dynamisches Wachstum erwarten.

! Die Kurzfassung können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 199200000 abrufen. Neben den dargestellten Ausführungen enthält das Gutachten auch Ausführungen zur Umsetzung der Klimaschutzziele (Kapitel IV) und zur Produktivitätsentwicklung (Kapitel V).

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Betriebsprüfungen

Dokumentation von Besonderheiten im Geschäftsverlauf bleibt wichtig!

Die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung (AWV) hat einen Leitfaden zur Dokumentation „steuerlicher Besonderheiten“ geschrieben. Auch wir empfehlen eine zeitnahe Dokumentation, insbesondere vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie.

In der auf unserer Homepage eingestellten Sonderausgabe der Unternehmer-Info Bau, Betriebswirtschaft 12/2020 „Corona Teil I Finanzhilfen des Bundes“ haben wir bereits im April empfohlen, im Hinblick auf spätere Prüfungen und als Nachweis für die Berechtigung, staatliche Corona-Hilfen bekommen zu haben, ein „Corona-Tagebuch“ zu führen. Sie sollten darin die wirtschaftlichen Ereignisse im Unternehmen ab März 2020 erfassen und festhalten, was sie dazu bewogen hat, die Liquiditätshilfen zu beantragen.

Die AWV hat nun einen Leitfaden mit ähnlichem Fokus geschrieben, in dem es um die Dokumentation „steuerlicher Be-

sonderheiten“ geht. Diese steuerlichen Besonderheiten, zum Beispiel gesunkene Jahresumsätze, lassen den Betriebsprüfer oft argwöhnisch werden. Manchmal gibt es aber eindeutig erkennbare Auslöser, wie zum Beispiel

- Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit durch eine Behörde,
- Forderungsausfälle,
- Stornierung von Kundenaufträgen,
- Grippewelle oder
- Stromausfall,

an die sich Jahre später aber niemand mehr erinnert. Deswegen empfehlen wir nochmals eine zeitnahe Dokumentation.

! Den Leitfaden der AWV können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 200000000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Neuer Leitfaden zum Krisenmanagement

Der ZDH hat den Leitfaden „Erfolgreich durch die Krise“ für Unternehmen in Schwierigkeiten veröffentlicht.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat die Corona-Pandemie zum Anlass genommen, einen Leitfaden zu erarbeiten, der Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, durch die Krise helfen soll. Der gut gegliederte und knapp formulierte Leitfaden umfasst die Themen:

- Liquiditätsmanagement in Krisenzeiten
- Insolvenzantragsgründe und Fristen
- Liquidität erhöhen, Ausgaben senken - Sofortmaßnahmen
- Eigenkapital stärken
- Darlehen und Kredite
- innerbetriebliche Maßnahmen im Tagesgeschäft
- Optimierung der Materialwirtschaft
- Reduzierung der Personalkosten
- Reduzierung der Sachkosten
- Arbeitsvorbereitung und Controlling
- Marketing und Strategie

Zum Leitfaden hat der ZDH zudem eine Excel-Checkliste zur Organisation der Maßnahmen erstellt.

! Den Leitfaden des ZDH sowie die Checkliste können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 199400000 abrufen. Ferner finden Sie hier auch folgenden Unterlagen:

- Unternehmer-Info Bau, Betriebswirtschaft 13/2020: Corona Teil II Liquiditätsplanung (Sonderausgabe April 2020)
- ZDB-Leitfaden zur Krisenfrüherkennung mit Kennzahlen und zur Insolvenz im Bauunternehmen

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Beste 3D Software trifft beste Badplanung.



Gute Handwerker brauchen gute Partner. Und durchgängige Prozesse: effizient planen, überzeugend verkaufen und mit wunderschönen Bädern begeistern. Hand in Hand zu mehr Erfolg! Interessiert?

www.palettecad.com

Unser Handwerk: Ihre Digitalisierung.

PaletteCAD
perfect rooms

Gesetz zur Entlastung der Kommunen in Kraft

Das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder ist am 6. Oktober 2020 in Kraft getreten. Nun müssen die vorgesehenen Mittel zügig die Kommunen erreichen.

Der Koalitionsausschuss hatte sich im Juni 2020 auf ein Konjunkturpaket zur Eindämmung der Folgen der Corona-Krise verständigt.

Einen Schwerpunkt im Konjunkturprogramm bildete die Unterstützung der Kommunen, die infolge der Corona-Pandemie deutliche Einnahmeausfälle zu verzeichnen haben.

Allein die Ausfälle an Gewerbesteuer im Jahr 2020 werden auf circa 12 Mrd. Euro veranschlagt. Zudem sind viele Gemeinden mit hohen Sozialausgaben belastet. Beides hat zur Folge, dass die Gemeinden ihre Aufgaben nicht mehr umfänglich erfüllen können. Dies betrifft insbesondere auch die Umsetzung der eingeplanten Investitionsbudgets.

Finanzhilfen für die Kommunen

Zur Stärkung ihrer durch die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie verschlechterten Finanzlage war im beschlossenen Konjunkturpaket vorgesehen, allen Gemeinden für die im Jahr 2020 zu erwartenden Gewerbesteuerminderungen zu gleichen Teilen mit dem jeweiligen Land einen pauschalen Ausgleich zu gewähren.

Hierzu sollten die Länder aus dem Bundeshaushalt einen Betrag in Höhe von insgesamt 6,134 Milliarden Euro erhalten.

Zur weiteren Stärkung der Finanzkraft der Kommunen war in dem Konjunkturpaket auch vorgesehen, dass der Bund des Weiteren dauerhaft bis zu 74 Prozent der Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende übernimmt.

Für beide Maßnahmen war eine Grundgesetzänderung erforderlich, da der Bund keine verfassungsrechtliche Kompetenz zur Gewährung des Ausgleiches hat. Die Grundgesetzanpassungen sind mittlerweile erfolgt und



© Pexels

im Bundesgesetzblatt I veröffentlicht – damit ist auch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Kraft getreten.

Daraus ist auch ersichtlich, mit welchem Betrag sich der Bund je Bundesland an dem Ausgleich der Gewerbesteuerminderungen beteiligt und wie viel Mittel je Bundesland dafür insgesamt bereitgestellt werden (Mittel des Bundes und der Länder). Ferner ist der Anteil des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende je Bundesland fixiert.

Bewertung

Die Kommunen sind im Hinblick auf die öffentlichen Bauinvestitionen der größte Auftraggeber. Es ist daher wichtig, dass die vorgesehenen Mittel nun zügig die Kommunen erreichen. Aus den aktuellen

Steuerschätzungen ist zudem ersichtlich, dass die Kommunen auch in 2021 noch mit Ausfällen an Einnahmen zu rechnen haben.

Die kommunalen Spitzenverbände haben daher schon auf weitere Unterstützung gedrängt. Unser Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) ist mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DSTGB) im Gespräch für eine gemeinsame Initiative zur Stärkung der kommunalen Investitionstätigkeit.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Bayerische Meisterschaft der Bauberufe Wettkampf in den Ausbildungszentren

In diesem Jahr fand die Landesmeisterschaft erstmals dezentral in unseren bayerischen Ausbildungszentren statt. Vom 6. bis 10. Oktober 2020 durften sich dort die besten Junggesellen des Maurer-, Beton- und Stahlbetonbauer-, Straßenbauer-, Fliesenleger- und Stuckateurhandwerks messen.

Die Leistungswettbewerbe der Bauberufe zielen zunächst auf Kammerebene und dann auf Landesebene auf die spannende Frage: Wer holt sich den Titel des Bayerischen Meisters in seinem Gewerk? Unter Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen stellten sich sechs Maurer, fünf Beton- und Stahlbetonbauer, vier Straßenbauer, fünf Fliesenleger und zwei Stuckateure den anspruchsvollen Prüfungsaufgaben.

Hier kommen die Landessieger

Im Wettbewerb der **Maurer** kämpften am 6. Oktober 2020 im Ausbildungszentrum der Bauinnung Augsburg die sechs besten Maurer-Junggesellen um den Titel: Alexander Baumgardt (Oberfranken), Maximilian Birner (Oberpfalz), Johannes Ganß (Mittelfranken), Andreas Pögl (Oberbayern), Jonas Schmid (Schwaben) und Leon Staab aus Bessenbach (Unter-

franken). Am Ende ging Jonas Schmid aus Thierhaupten vom Ausbildungsbetrieb Schmid Bauunternehmen GmbH als Sieger hervor.

Im Rahmen des Landesentscheids der **Betonbauer** am 6. Oktober 2020 im Aus- und Fortbildungszentrum der Bauinnung Nordschwaben durften Sebastian Dorn (Schwaben), Lukas Horndasch (Niederbayern/Oberpfalz), Michael Mandel (Oberfranken), Sebastian Vogel (Mittelfranken) und Maximilian Schmitt (Unterfranken) ihr Können unter Beweis stellen. Nach dem Wettbewerb stand fest: Sebastian Vogel aus Windsbach vom Ausbildungsbetrieb Moezer GmbH erhält die Auszeichnung als bester bayerischer Betonbauer.

Die besten **Straßenbauer**-Junggesellen Bayerns, Christian Kolb (Oberfranken), Franz-Xaver Struller (Mittelfranken), Clemens Nies (Unterfranken) und Andreas

! Corona-bedingt konnten in diesem Jahr die Wettkämpfe auf Bundesebene leider nicht ausgetragen werden. Die Deutsche Meisterschaft ist für viele exzellente Junggesellen die Eintrittskarte für die EuroSkills und WorldSkills, um im deutschen Nationalteam für ihr Gewerk auf internationaler Ebene Gold zu holen. Doch auch die EuroSkills, welche im Januar in Österreich stattfinden sollten, wurden aufgrund der Corona-Pandemie auf unbestimmte Zeit verschoben. Wir wünschen den jungen Landessiegern daher für das nächste Jahr gute Bedingungen, um ihren Beruf auch bundes- und europaweit zu vertreten.

@ Olaf Techmer | techmer@lbb-bayern.de



Jonas Schmid aus Thierhaupten setzte sich bei den Maurern als Sieger durch.



Der Landeswettbewerb der Betonbauer wurde im Aus- und Fortbildungszentrum der Bauinnung Nordschwaben ausgetragen.

Nutz (Niederbayern/Oberpfalz) lieferten sich am 10. Oktober 2020 in der Straßenbauerlehrwerkstätte der Bauinnung Mainfranken-Würzburg ein spannendes Rennen. Den Titel des Bayerischen Meisters durfte Clemens Nies aus Eltingshausen vom Ausbildungsbetrieb Josef Hell GmbH mit nach Hause nehmen.

Im Wettbewerb der **Fliesen-, Platten- und Mosaikleger** am 7. Oktober 2020 in der Bayerischen BauAkademie Feuchtwangen erkämpfte sich Lukas Schmittlutz aus Rattelsdorf (Oberfranken) vom Ausbildungsbetrieb Andreas Schmittlutz GmbH den Titel des Landessiegers und setzte sich damit gegen die Junggesellen Florian Bardas (Niederbayern/Oberpfalz), Christoph Franz Kirchhammer (Niederbayern/Oberpfalz), Maximilian Schneider (Mittelfranken) und Fynn Schuck (Unterfranken) durch.

Bei den **Stuckateuren** wurde der Landeswettbewerb am 8. Oktober 2020 im Ausbildungszentrum der Bauinnung Augsburg zwischen den beiden Kandidaten Mario Kelava (Oberbayern) und Florian Uridil (Oberfranken) ausgetragen. Florian Uridil aus Bad Staffelstein vom Ausbildungsbetrieb Wolfgang Uridil Stukkateurmeister GmbH ergatterte den begehrten Titel Bayerischer Meister 2020.

Die Berufe **Estrichleger** sowie **Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer** wurden aufgrund ihrer geringen Teilnehmeranzahl wie üblich über die Noten entschieden.



Das Siegerstück im Wettbewerb der Straßenbauer stammt von Clemens Nies aus Eltingshausen.



Den Wettbewerb der Stuckateure entschied Florian Uridil aus Bad Staffelstein (rechts im Bild) für sich.



Bayerischer Meister der Fliesen-, Platten- und Mosaikleger wurde Lukas Schmittlutz aus Rattelsdorf (mittig im Bild).

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

So können Betriebe die Ausbildungsprämie beantragen

Ziel des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ ist es, ausbildende Betriebe in der aktuell wirtschaftlich schwierigen Situation dabei zu unterstützen, Ausbildungskapazitäten aufrecht zu erhalten oder zu steigern. Im Rahmen dieses Bundesprogramms kann eine Ausbildungsprämie auch bei Saison-Kurzarbeitergeld („Saison-Kug“) beantragt werden.

Voraussetzungen

Eine Ausbildungsprämie erhält ein Betrieb, wenn er seine Ausbildungsleistung gegenüber dem Schnitt der vergangenen drei Jahre nicht verringert.

Die Förderung kann auch Baubetrieben gewährt werden, wenn in der ersten Jahreshälfte 2020 für mindestens einen Monat Kurzarbeitergeld bezogen wurde. Hierzu zählt auch das Saison-Kurzarbeitergeld („Saison-Kug“).

Antragstellung und Beratung

Die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) hat uns auf Nachfrage mitgeteilt, dass derzeit noch genügend Mittel vorhanden sind, sodass ein zeitnaher Antrag auch für Ausbildungsverhältnisse empfohlen wird, die zum 1. September 2020 begonnenen wurden. Bei der Förderung handelt es sich um eine sogenannte „De-minimis-Förderung“. Dabei dürfen mehrere Fördermaßnahmen zusammengerechnet einen Schwellenwert von 200.000 Euro in den vergangenen drei Kalenderjahren nicht übersteigen.

! Das Antragsformular und die zugehörigen Anlagen sind auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de eingestellt. Weitere Informationen zur Beratung finden Sie unter www.vbw-bayern.de.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Qualifizierungschancengesetz

Neue Termine zur Vorbereitung auf die Externenprüfung 2021

Das Bildungszentrum Traunstein hat ein hochattraktives Bildungsangebot zur Vorbereitung auf die Externenprüfung entwickelt. Auf der Grundlage des Qualifizierungschancengesetzes kann die Maßnahme einschließlich der Lohnkosten vollständig gefördert werden.

Wir hatten bereits ausführlich im BLICKPUNKT BAU 5/2020 über das neue Bildungsangebot berichtet. Corona-bedingt wurde jetzt der Kurs auf den Zeitraum 11. Januar 2021 bis 8. Juni 2021 verschoben.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

! Weitere Informationen finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 189800000.

Interessierte Betriebe oder Teilnehmer wenden sich bitte unmittelbar an Herrn Franz Ertl im Bildungszentrum Traunstein (franz.ertl@hwk-muenchen.de; 0861/98977-17). In Absprache ist gegebenenfalls auch noch ein späterer Einstieg möglich.

Anwerbung von Auszubildenden in Marokko

Ausbildungsstart im Sommer 2021

Im Sommer 2021 können circa 45 junge Erwachsene im Alter von 18 bis 28 Jahren mit einem guten marokkanischen Schulabschluss und Baupraxiserfahrungen eine Ausbildung im Bayerischen Baugewerbe beginnen. Nach der Ausbildung besteht die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung im Betrieb.

Das Pilotprojekt, das gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) und

der marokkanischen Arbeitsverwaltung ANAPEC durchgeführt wird, musste aufgrund der Corona-Pandemie um zehn

Monate verschoben werden, siehe unsere Artikel in BLICKPUNKT BAU 01/2020 und 02/2020. Mittlerweile haben die Be-

werber ihren elfmonatigen Deutschkurs beim Goethe-Institut mit der Abschlussprüfung B1 absolviert und werden bis zum Ausbildungsbeginn im Juli oder August 2021 noch weitere Aufbaulehrgänge in der Deutschen Sprache sowie interkulturelle und fachliche Vorbereitungskurse absolvieren. Alle Teilnehmer wurden mit Unterstützung von LBB-Mitgliedsbetrieben ausgewählt und erfüllen die nachfolgenden Qualifikationen:

- gute Schulbildung, mindestens Niveau BAC (marokkanisches Abitur),
- abgeschlossene marokkanische Berufsausbildung mit Bezug zum gewählten Ausbildungsberuf (zweijährige schulische Bauausbildungen, die nicht mit dem deutschen Ausbildungssystem vergleichbar sind) und entsprechende erste praktische Berufserfahrungen,
- Deutschkenntnisse auf B1-Niveau (mit Zertifikat des Goethe-Instituts),
- gute Kenntnisse in Französisch und zum Teil auch in Englisch,
- 18 – 28 Jahre alt,
- polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintrag,

- Bereitschaft, sich voll in die Arbeitsprozesse und Anforderungen eines deutschen Betriebes zu integrieren.

Nach dem Bestehen der Abschlussprüfung gelten die marokkanischen Auszubildenden als Fachkräfte im Sinne des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und können eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, um einen Beruf entsprechend ihrer Qualifikation auszuüben. Das Projekt ist darauf ausgelegt, dass die teilnehmenden Personen dauerhaft in Deutschland beziehungsweise in Europa bleiben.

Ausbildungsvertrag und betriebliche Voraussetzungen

Die marokkanischen Auszubildenden erhalten den üblichen deutschen Ausbildungsvertrag. Der Aufenthaltstitel ist an den Ausbildungsbetrieb gebunden. Wichtige Teilnahmevoraussetzung für den Betrieb ist die Zurverfügungstellung einer geeigneten Unterkunft (Zimmer zur Untermiete mit Kochgelegenheit, Appartement, Wohnheim etc.). Nach Abzug der Kosten für die Unterkunft, die maximal 100 Euro betragen können, soll dem Aus-

zubildenden ein ausreichendes Budget für die Bestreitung des Lebensunterhaltes verbleiben.

Weitere Hinweise

Für interessierte Betriebe werden am 29. Januar und 19. Februar 2021 jeweils von 10.00 bis 11.00 Uhr Einführungsveranstaltungen als Videokonferenz durchgeführt, bei denen auch die an der Vorauswahl vor Ort beteiligten Betriebsvertreter berichten werden. Unmittelbar danach beginnen die Bewerbungsgespräche, die bis Ende März 2021 abgeschlossen werden sollen. Die Teilnehmer werden zu Beginn der Ausbildung weiter durch die GIZ begleitet.

! Interessierte Ausbildungsbetriebe können sich unter jardin@lbb-bayern.de melden.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



**ALLE INFORMATIONEN
FINDEN SIE AUF
WWW.BAMAKA.DE/MAN**

Irrtümer, Konditionsänderungen und Druckfehler vorbehalten.



Der Allrounder im Baugewerbe

Der neue MAN TGE hat Nutzfahrzeugerfahrung an Bord: ob Baustelle oder Personentransport – er meistert problemlos fast jedes Terrain und ist so der geeignete Partner im Baugewerbe. Verfügbar als Kastenwagen, Kombi, Einzel- oder Doppelkabine ist der TGE nicht nur ein Transporter, sondern ein verlässlicher Partner für den Alltag. Es erwarten Sie zahlreiche Ausstattungsdetails, optionale Zusatzfunktionen und intelligente Lösungen. Funktionalität und Sicherheit stehen hier an erster Stelle: Traumaße im Laderaum oder unzählige Staufächer im Cockpit – hier findet beinahe alles seinen Platz. Für ein vorausdenkendes Fahren sorgt die der serienmäßige Notbremsassistent.

BAMAKA Kundenservice Telefon 02224 981 088-77 | service@bamaka.de

Bezugssystemwechsel in der Vermessung Vorteile und Fallstricke des neuen Bezugssystems

Mehrere Unternehmen aus dem östlichen Bayern haben uns von Schwierigkeiten, zusätzlichem Aufwand und vor allem Fehlerträchtigkeit bei der Bauvermessung berichtet. In ungünstigen Fällen könne es bei einem rund 100 Meter langen Bauwerk zu Vermessungsfehlern von über 10 cm kommen. Woran liegt das und wie kann man Fehler vermeiden?

Zum Jahreswechsel 2018/19 wurde in Bayern das Europäische Terrestrische Referenzsystem 1989 (ETRS89) mit universaler transversaler Mercatorprojektion (UTM) als neues amtliches Bezugs- und Abbildungssystem eingeführt. Dadurch ergeben sich neue Verzerrungen, die deutlich stärker sind als im bisher verwendeten Gauß-Krüger-System (GK).

ETRS89 ist ein dreidimensionales geodätisches Bezugssystem, das für Europa aus dem internationalen Referenzsystem der Geodäsie, Geophysik und Astronomie, dem Internationalen Terrestrischen Referenzsystem (ITRS) abgeleitet wurde. Das Datum 1989 bezieht sich auf das „Einfrieren“ der Koordinaten, der auf dem europäischen Teil der eurasischen Platte liegenden Stationen.

Geodätische Grundlagen

UTM- und Gauß-Krüger-Abbildung zählen beide zu den konformen Zylinderabbildungen mit der Rotationsachse in der Äquatorebene. Die bisherige Gauß-Krüger-Abbildung verwendete einen Zylinder mit dem gleichen Radius wie die Erde und 3 Grad breite Streifen für die Projektion, siehe Abbildung 1. UTM verwendet 6 Grad breite Streifen und – damit die Verzerrungen an den Rändern

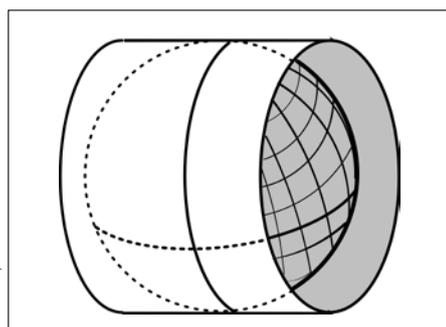


Abb. 1: Gauß-Krüger-Abbildung mit einem längentreuen Meridian

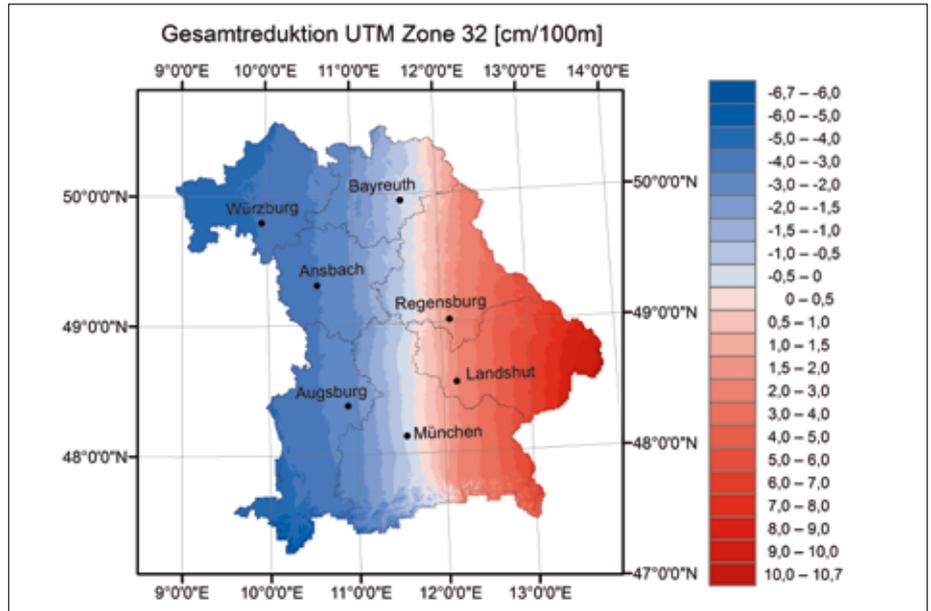


Abb. 3

nicht zu groß werden – einen Radius, der kleiner ist als der Erdradius. Dadurch ergeben sich für jeden Projektionsstreifen zwei parallele längentreue Kugelkreise, siehe Abbildung 2.

Der für Bayern relevante UTM-Meridianstreifen 32 hat als Mittelmeridian den 9. Längengrad, der am westlichen Stadtrand von Aschaffenburg entlang verläuft. Dort kommt es aufgrund der Projektion nach innen zu einer Verkürzung der gemessenen Strecken um 4 cm. Bayern er-

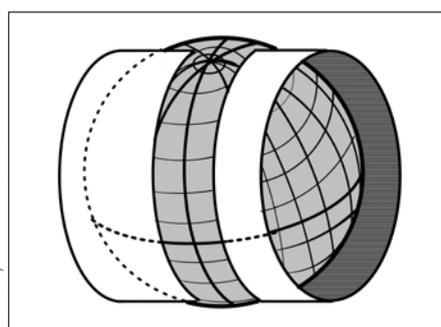


Abb. 2: UTM-Abbildung, zwei parallele längentreue Kugelkreise

streckt sich von diesem Mittelmeridian nach Osten und wird vollständig im Streifen 32 abgebildet. Bis etwa zum Stadtgebiet von München, durch das der östliche längentreue Kugelkreis dieser Zone verläuft, werden sämtliche Strecken verkürzt dargestellt. Weiter im Osten Bayerns, in Wegscheid bei Passau, kommt es zu einer um circa 1,2 Promille vergrößerten Streckendarstellung. Auch die geodätische Höhe hat Auswirkungen auf die Streckenverzerrung. Aufgrund der großen geodätischen Höhenlage weiter Teile Bayerns verschiebt sich der verzerrungsfreie Streifen in Bayern zusätzlich geringfügig nach Osten. Darüber hinaus wurde in Bayern und Baden-Württemberg beschlossen, bestehende Spannungen im Vermessungsnetz, die sich im Laufe der Jahre eingeschlichen hatten, zu bereinigen. Als Konsequenz benötigt man für die Umstellung der Koordinaten ortsabhängige Transformationsdaten. Eine Übersicht der Streckenverzerrungen zeigt die Abbildung 3.

© TUM/Dr. Andreas Donaubaue

Vorteile des neuen Bezugssystems

Das neue Bezugssystem ist für die Positionierung mit Hilfe von Satellitenbeobachtung optimiert (Global Navigation Satellite Systems, GNSS). Das schafft neue präzise Positionierungsmöglichkeiten als wichtige Voraussetzung für die Digitalisierung im Bauwesen. Vermessungen mit Bezug zum Liegenschaftskataster lassen sich mit GNSS einfacher durchführen und brauchen zukünftig nicht mehr über lokale Festpunkte mit Theodoliten eingepasst werden. Im Übrigen geht der Bezugssystemwechsel mit einer größeren Genauigkeit und einer internationalen Vereinheitlichung einher.

Einmessen von Schnurgerüsten

Strecken und Flächen, die aus ETRS89 - Koordinaten gerechnet und 1:1 in die Natur übertragen werden, weichen von den realen Messungen ab und können im Osten Bayerns bis zu 12 cm pro 100 m gemessene Strecke ausmachen. Daher müssen ortsabhängige Korrekturfaktoren für eine Koordinatentransformation berücksichtigt werden.

Fehlerquelle in Lageplänen

Bis zum Frühjahr 2020 wurden Übergangsweise Lagepläne sowohl im GK-

System als auch im ETRS89 ausgefertigt. Das bedeutet für Planer während der aktuell laufenden Umstellungsphase, dass sie jederzeit wissen müssen, in welchem Bezugssystem sie arbeiten. Lagepläne auf der Grundlage von ETRS89 Daten müssen grundsätzlich erst transformiert werden, was in den CAD-Anwendungen noch nicht immer automatisch läuft.

Ansonsten kann zum Beispiel im Osten Bayerns ein auf falscher Grundlage geplantes Bauprojekt möglicherweise die Abstandsflächen oder die GFZ in unzulässiger Weise nicht einhalten.

Da in den baugewerblichen Betrieben derzeit Planungen realisiert werden, die in der Übergangsphase erstellt wurden, sollten Lage- und Einmesspläne grundsätzlich von Vermessungstechnikern und -ingenieuren geprüft werden.

Verzerrungen bei CAD-Schnittstellen

Die Übernahme von CAD-Daten ist fehlerträchtig, wenn die Daten nicht einheitlich transformiert wurden. Wird beispielsweise ein maßstäblich im ETRS89-Bezugssystem geplantes Bauwerk versehentlich im GK Bezugssystem für die Absteckung ausgedruckt, ergeben sich Verzerrungen im Bauplan.

Achtung bei Spartenplänen

Die großen Netzbetreiber haben ihre Vermessungsdaten frühzeitig auf das neue Bezugssystem umgestellt (zum Beispiel Bayerngas oder SWM). Jedoch ist nicht auszuschließen, dass kleine Kommunen und Netzbetreiber noch über einen längeren Zeitraum ihre Daten im GK-Bezugssystem herausgeben. Kommt es bei der Verwendung auf hohe Genauigkeit an, sollten Vermessungsexperten hinzugezogen werden.

! Der Verein „Runder Tisch GIS e.V.“ hat gemeinsam mit der Technischen Universität München den Leitfaden „Bezugssystemwechsel auf ETRS89/UTM“ herausgegeben, der unter www.rundertischgis.de zum Download zur Verfügung gestellt wird.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

DGUV Regel 101–038 Bauarbeiten erschienen

Im Oktober 2020 ist die neue DGUV Regel für Bauarbeiten erschienen und voraussichtlich ab Mitte Dezember als gedruckte Version erhältlich.

In BLICKPUNKT BAU 3/2020 hatten wir berichtet, dass die neue UVV Bauarbeiten in Kraft getreten ist und bereits angekündigt, dass bis zum Jahresende auch die zugehörige DGUV Regel veröffentlicht wird. Wie die UVV auch, greift die neue DGUV Regel nur bereits geltende gesetzliche Arbeitsschutzregeln auf und gibt wichtige Erläuterungen und Beispiele für deren Umsetzung. Dies sind fachliche Empfehlungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit und haben einen hohen Praxisbezug und Erkenntnis-

wert, da sie von den beteiligten Kreisen (Unfallversicherungsträger, Arbeitgeber und Arbeitnehmer) gemeinsam erarbeitet wurden.

Bewertung

Aus verbandspolitischer Sicht sind die neue DGUV Regel und die UVV für Bauarbeiten zu begrüßen, da sie nicht über staatliche Anforderungen hinaus gehen und Nichtversicherte wie zum Beispiel Soloselbstständige in das Präventionsverfahren einbeziehen.

! Die DGUV 101-038 Bauarbeiten, Stand Oktober 2020 können Sie unter publikationen.dguv.de („Regelwerk“/„DGUV Regeln“/„Bauarbeiten“) abrufen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Gebäudeenergiegesetz

ZDB unterstützt Betriebe mit praxisgerechtem Nachschlagewerk

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist am 1. November 2020 in Kraft getreten. Der ZDB hat speziell für die baugewerblichen Betriebe ein Merkblatt verfasst, um ihnen den Einstieg in die zum Teil komplizierten Regelungen zu erleichtern und sie in der täglichen Arbeit mit einem übersichtlichen und praxisgerechten Nachschlagewerk zu unterstützen.

Wie bereits in BLICKPUNKT BAU 04/2020 berichtet, vereinigt das GEG die Energieeinsparverordnung (EnEV) mit dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EE WärmeG) und dem Energie-Einspargesetz. Die wichtigsten technischen Anforderungen einschließlich des Referenzgebäudes sind weitgehend unverändert geblieben. Durch die Zusammenlegung hat sich jedoch ein völlig neuer Aufbau ergeben. Zudem wurde ein neuer sehr einfacher Nachweis der Mindestanforderungen eingeführt.

Inhalte des Merkblatts

Zur besseren Lesbarkeit fokussiert das Merkblatt insbesondere den Wohnungsbau. Aufbau und Inhalt orientieren sich an der Projektbearbeitung der baugewerblichen Unternehmer, die in diesem Marktsegment häufig auch Konzept- und Planungsarbeit übernehmen müssen. Die Regelungsinhalte des Gebäudeenergiegesetzes werden in lesbare und nachvollziehbare Zusammenhänge gebracht und auf das im üblichen Wohnungsbau Wesentliche reduziert.

! Aktuell läuft das Bestellverfahren für das Merkblatt über Ihre Bauinnung. Der Netto-Preis beträgt zwischen 1,00 Euro und 1,80 Euro/Stück, je nach deutschlandweiter Bestellmenge. Falls noch nicht geschehen, bestellen Sie bitte das Merkblatt direkt bei Ihrer Bauinnung.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de





Musterhinweis zur Verlegung großformatiger Fliesen

Der Fachverband Fliesen und Naturstein im ZDB hat einen Musterhinweis für die Verlegung von Fliesen und Platten mit einer Größe > 120 cm und/oder einer Mindestdicke von ≤ 7,5 mm herausgegeben. Er empfiehlt die Verwendung.

Der Musterhinweis kann verwendet werden, um Auftraggeber über die Besonderheiten bei der Verlegung von großformatigen, dünn-schichtigen Fliesen zu informieren.

Auftragnehmer, die Großformate verlegen, haben Auftraggeber im Rahmen ihrer Hinweispflicht darüber zu informieren, dass es für die Verlegung solcher großformatiger Fliesen bislang keine einschlägigen DIN-Normen gibt. Darüber hinaus entspricht die Verlegung großformatiger Fliesen auch noch nicht den anerkannten

Regeln der Technik. Aus diesem Grund stellt die Verlegung großformatiger Fliesen derzeit noch eine sogenannte „Sonderkonstruktion“ dar. Gleichwohl findet diese in der Praxis immer häufiger Anwendung.

Der Musterhinweis informiert Auftragnehmer über Vor- und Nachteile im Hinblick auf die Verlegung dieser Großformate. Er kann vom Verwender (Auftragnehmer) gekürzt oder um weitere Vor- und Nachteile beziehungsweise Besonderheiten ergänzt werden.

! Der „Musterhinweis zur Verlegung großformatiger Fliesen“, Stand Juni 2020, des Fachverbands Fliesen und Naturstein im ZDB, kann in der Rubrik „Wissen/Musterverträge und -formulare“ auf www.lbb-bayern.de heruntergeladen und verwendet werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Fliesenindustrie stellt Öffentlichkeitskampagne „Keramik im Vergleich“ vor

Mit sieben neuen Videoclips stellt eine gemeinsame Initiative von VDF, Confindustria Ceramica und ASCER die Vorteile von Keramik vor.

Ende September wurden von der Öffentlichkeitskampagne für Keramik als gemeinsame Initiative der italienischen und spanischen Herstellerverbände Confindustria Ceramica und ASCER mit dem Verband des Deutschen Fliesenfachhandels e.V. (VDF) unter dem Titel „Keramik im Vergleich“ sieben neue Videoclips vorgestellt.

Es handelt sich um eine neutrale Kampagne ohne Markenbezug, die sich auf die verschiedenen technischen und optischen Aspekte von Keramik bezieht. Die Verbesserung der Lebensqualität durch Keramik und Feinsteinzeug wurde ebenso genannt wie die Formstabilität. Keramische Beläge punkten damit, dass sie sich

im Laufe der Zeit nicht verändern, pflegeleicht, recyclingfähig, nachhaltig und feuerfest sind.

Die Videoserie soll Endverbrauchern und Architekten die Vorteile keramischer Beläge anhand von sieben Alltagssituationen gegenüber Konkurrenzprodukten zeigen.

Die Videoclips haben eine Dauer von 7 und von 30 Sekunden und werden über die Social-Media-Plattformen YouTube, Facebook und Instagram verbreitet. Sie können auch über die Webseiten der genannten Verbände beziehungsweise die Seiten „Tiles of Spain“ und „Ceramics of Italy“ aufgerufen werden.

Alle sieben Clips in deutscher Sprache gibt es auf YouTube-Kanal „ceramica info“ in der Playlist „Keramik im Vergleich“ zu sehen.

Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Neue Ausgabe des Fliesen-Echo erschienen

Der Fachverband Fliesen und Naturstein im ZDB hat seine aktuelle Mitgliederinformation, das Fliesen-Echo Oktober 2020, herausgegeben.

Die 4. Auflage des Fliesen-Echo informiert zu aktuellen technischen Themen.

Die in unserem Internetangebot verfügbare Broschüre enthält Beiträge zu den Themenbereichen:

- Außenbeläge – Mangelfreie Verlegung mit neuen Produkten
- Großformate – Herausforderungen beim Verlegen meistern, rechtssicher vereinbaren
- SPA und Wellness – Die hohe Kunst, Gestaltung und technisch anspruchsvolle Verlegung zu managen

Die Broschüre „Fliesen-Echo, Ausgabe 4, Oktober 2020“, kann im Mitgliederbereich unserer Homepage www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Fachgruppen/Fliesen und Naturstein/Publikationen“ heruntergeladen werden.

Holger Seit
seit@lbb-bayern.de





Marketing

Initiative „Massiv – Mein Haus aus Mauerwerk“ stellt individualisierbare Werbemittel zur Verfügung

Unsere Mitgliedsbetriebe können die Infobroschüren der Initiative „Massiv – Mein Haus aus Mauerwerk“ anfordern und individualisiert für ihre Werbezwecke einsetzen.

Unser Verband ist langjähriger Premiumpartner der Initiative „Massiv – Mein Haus aus Mauerwerk“, die von der Deutschen Gesellschaft für Mauerwerks- und Wohnungsbau e.V. (DGfM) betrieben wird. Strategie der Initiative ist es, durch die Vernetzung von bundesweiten PR-Maßnahmen in den klassischen und den digitalen Medien sowie durch PR-Aktionen der bayerischen Bauinnungen und Hochbauunternehmen in den regionalen Anzeigebültern und Printmedien eine größtmögliche Aufmerksamkeit für die massive Bauweise zu erzielen.

Kleine und mittelständische Hochbauunternehmen, die ihre Marktposition verbessern wollen, denen es aber an Zeit oder finanziellen Mitteln fehlt, um sich ihre Werbemittel eigenständig zu erstellen, können die Werbemittel der Initiative „Massiv – Mein Haus aus Mauerwerk“ nutzen.

Folgende Broschüren können ab sofort auch in kleinen Stückzahlen – zum Teil mit der Möglichkeit der Individualisierung – direkt bei der DGfM bestellt werden:

- Der Weg ins neue Eigenheim
- Neuen Wohnraum schaffen: schnell, modern, bezahlbar
- Zentrale Fakten – Mauerwerkstrategie 2030
- Die Vorteile von Mauerwerk
- Bauen für Kinder: Funktional, modern, wohngesund
- Klimaschutz und Nachhaltigkeit mit Mauerwerk

! Die jeweils digitale Version der Broschüren können Sie unter www.mauerwerk.online im Bereich „Downloads“ herunterladen. Ein Bestellformular liegt dieser BLICKPUNKT BAU-Ausgabe bei.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



MauerWerk™
Eine Marke der DGfM

MASSIV BAUEN. BESSER LEBEN.

Klimaschutz und Nachhaltigkeit mit Mauerwerk





DGfM
Deutsche Gesellschaft für Mauerwerks- und Wohnungsbau e.V.

Wir freuen uns über Ihren Besuch:
www.mauerwerk.online

© DGfM

Angebot für Mitgliedsbetriebe

Online-Seminare zu wasserundurchlässigen Bauwerken aus Beton

In Kooperation mit unserem Verband bietet das Informationszentrum Beton GmbH eine dreiteilige Online-Seminar-Reihe zu wasserundurchlässigen Bauwerken aus Beton an. Unsere Mitgliedsbetriebe können zu einem ermäßigten Tarif teilnehmen.

Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton stellen sowohl die Tragfähigkeit als auch die Dichtigkeit gegenüber drückendem Wasser oder Feuchte dauerhaft sicher. Solch eine auch als Weiße Wanne bezeichnete Konstruktion ist in der DAfStb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ geregelt, die 2017 überarbeitet worden ist.

Die angebotenen Online-Seminare des Informationszentrums Beton GmbH vermitteln Fachwissen zu den Planungsgrundlagen, Elementwänden und -decken, Fugenabdichtungen, bauphysikalischen Aspekten, Detaillösungen sowie zu einer fehlerstellenfreien und qualitativ hochwertigen Bauausführung.

Termine

Online-Seminar
**„WU-Bauwerke aus Beton –
Richtlinie und Elementwände“:**
14. Januar 2021
13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Online-Seminar
**„WU-Bauwerke aus Beton –
Fugen, Bauphysik und Details“:**
21. Januar 2021
13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Online-Seminar
**„WU-Bauwerke aus Beton –
Beton und Baupraxis“:**
26. Januar 2021
09.30 Uhr bis 12.30 Uhr

! Sie können sich für die Online-Seminare auf www.beton.org („Aktuell“/„Veranstaltungen“) anmelden.

Unsere Mitgliedsbetriebe können im Kommentarfeld des Anmeldeformulars ihre Mitgliedsnummer eintragen, es wird ihnen daraufhin der ermäßigte Betrag von 94,50 Euro inkl. gesetzl. MwSt. berechnet.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Mit unserem Newsletter immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen
z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder
in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!



www.lbb-bayern.de





Griffigkeitsmessungen im Asphaltstraßenbau Änderungen bei den Technischen Prüfverfahren

Mit dem Rundschreiben ARS 13/2020 veröffentlichte das Bundesverkehrsministerium notwendige Änderungen an den Technischen Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau (TP Griff-StB 07 (SKM)).

Diese Änderungen betreffen im Wesentlichen die Reifenvergleichs- und -Anschlussmessungen, den gerätespezifischen Kontrollfaktor sowie die Erfassung der Reifentemperatur wie folgt:

- Aufgrund der umfangreichen Qualitätssicherungsmaßnahmen bei den Seitenkraftmessverfahren (SKM-Reifen) durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) ist eine sehr gute Vergleichbarkeit der Messergebnisse unabhängig vom eingesetzten Messreifen gewährleistet. Dies konnte im Rahmen zahlreicher Prüfungen (zeitbefristete Betriebszulassungen, Fremdüberwachung etc.) nachgewiesen werden. Die Reifenvergleichs- und Anschlussmessungen können deshalb entfallen.
- Die Berücksichtigung eines gerätespezifischen Korrekturfaktors hat sich als nicht erforderlich herausgestellt, um eine gute Vergleichbarkeit der Messergebnisse sicherzustellen. Dies haben die Vergleichsfahrten im Rahmen der zeitbefristeten Betriebszulassung und der Fremdüberwachung gezeigt.
- Die verpflichtende Erfassung der Reifentemperatur entfällt. Der Temperatureinfluss wird weiterhin über die gemessene Wasser- und Fahrbahntemperatur berücksichtigt.

! Die Änderungen im Detail können dem ARS13/2020 des Bundesverkehrsministeriums entnommen werden.

Es steht zum Download unter der Quick-Link-Nr. 198700000 auf www.lbb-bayern.de bereit.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de





BFSE-Förderpreis

Marvin Pokorny als bester Estrichleger Deutschlands ausgezeichnet

Auch wenn der Bundesleistungswettbewerb in den Bauhandwerksberufen in diesem Jahr Corona-bedingt ausfiel – der Wettbewerb der besten jungen Estrichleger Deutschlands um den Förderpreis im Estrichlegerhandwerk der Bundesfachschule Etrich und Belag e.V. fand statt. Und der Gewinner ist Marvin Pokorny aus Baden-Württemberg.

Die Bundesfachschule Etrich und Belag e.V. (BFSE) lud gemeinsam mit dem Ausbildungszentrum der Handwerkskammer Mittelfranken in der ersten Novemberwoche zum Wettbewerb der besten Junggesellen Deutschlands nach Nürnberg zum „Wettbewerb um den Förderpreis im Estrichlegerhandwerk 2020“ ein. Teilnehmen konnten die Landesbesten, die zugleich ihre fachtheoretische und fachpraktische Gesellenprüfung im Estrichlegerhandwerk mit einer überdurchschnittlichen Leistung (mit der Note „gut“ oder besser) abgeschlossen hatten. Es qualifizierten sich Jannis Koch von der Firma Freese Fußbodentechnik GmbH in Rudolstadt (Thüringen), Marvin Pokorny von der Firma Fürst GmbH aus Mosbachaus in Baden-Württemberg und Tolga-Ümit Dokuyucu von der Firma SPOMA Parkett und Ausbau GmbH aus München (Bayern).

Die Prüfungsaufgabe

Vor dem Wettbewerb trainierten die Teilnehmer im Ausbildungszentrum für den Wettbewerb. Im Mittelpunkt stand die Verarbeitung von Schnellzement. Und

das neue Wissen konnten sie auch gleich im Wettbewerb am 4. und 5. November 2020 einsetzen. Denn dieser Schnellzement war wiederum Teil des Estrichs, mit dem die drei jungen Gesellen ihre Grundfelder anlegten. Auf diesen Grundfeldern, das mittlere Feld wurde als Sichtestrich ausgeführt, brachten sie dann den Vinylbelag und mineralischen Belag auf. Der Vinylbelag und die mineralische Beschichtung war auch die Prüfungsaufgabe für den zweiten Tag.

„Wir verlangten von Ümit, Jannis und Marvin einen Vinylbelag im wilden Verband mit umfassendem, auf Gärung geschnittenem Randfries“, erklärte Florian Stauber, Ausbildungsmeister für das Estrichlegerhandwerk bei der Handwerkskammer für Mittelfranken, und Berufsschullehrer Sebastian Kiesel von der Berufsschule Schweinfurt ergänzte: „Diese Aufgabe war schon deutlich anspruchsvoller als die Gesellenprüfung. Aber die Jungs waren gut drauf und sehr motiviert.“ Dieses Engagement brauchten sie auch, denn aufgrund des Schnellzements ging es nicht nur um Präzision und ordentliches

Arbeiten, sondern auch um Geschwindigkeit, denn das Material musste schneller als gewöhnlich verarbeitet werden, damit der Estrich nicht vorzeitig aushärtet.

Alle drei Wettbewerbsteilnehmer hatten ihre zwei Jahre Fachausbildung nach der Baugrundbildung in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte in Nürnberg und in der Dr. Georg-Schäfer-Berufsschule in Schweinfurt absolviert. Die Ausbildung aus vierzehn Bundesländern ist bei den Estrichlegern zentralisiert: In Nürnberg nehmen die Lehrlinge an der ÜLU teil, in Schweinfurt absolvieren sie die Berufsschule.

Gewinner des Förderpreises

Ümit, Marvin und Jannis gaben ihr Bestes und lieferten beeindruckende Leistungen ab. Sieger wurde schließlich Marvin Pokorny. Er erhält 1.250 Euro Förderpreis. Den 2. Platz und damit 750 Euro, sicherte sich Janis Koch. Den mit 500 Euro dotierten 3. Platz errang Ümit Dokuyucu.

! Die Bundesfachschule Etrich und Belag e.V. (BFSE) vergibt jährlich für hervorragende Leistungen im Estrichlegerhandwerk einen Förderpreis in der Gesamthöhe von 2.500 Euro an die besten Junggesellen Deutschlands. Gefördert werden die Sieger im jährlichen Bundesleistungswettbewerb des Estrichlegerhandwerks.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Der Sieger Marvin Pokorny beim Wettbewerb.



Neue Tariflöhne im feuerungstechnischen Gewerbe

Seit 1. Oktober 2020 gelten neue Tariflöhne im feuerungstechnischen Gewerbe. Zentrale Punkte sind neben der Einführung eines pauschalen Zuschlags auf den Tarifstundenlohn die Erhöhungen der Löhne und Gehälter sowie der Ausbildungsvergütungen.

Am 17. September 2020 haben die Tarifvertragsparteien den Schiedsspruch vom 3. September 2020 zum Neuabschluss der Lohn- und Gehaltstarifverträge im Baugewerbe angenommen.

Der Tarifabschluss hat auch Auswirkungen auf die Tariflöhne im feuerungstechnischen Gewerbe, die sich aus dem jeweils aktuell geltenden Gesamttarifstundenlohn für die einzelnen Lohngruppen im Baugewerbe sowie dem sogenannten Feuerungsbauzuschlag zusammensetzen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf nachfolgende Punkte hinweisen:

1. Einführung eines pauschalen Zuschlages in Höhe von 0,5 Prozent auf den Tarifstundenlohn

Der Tarifabschluss im Baugewerbe sieht ab dem 1. Oktober 2020 eine Regelung zur weiteren Entschädigung von Wegezeiten/-strecken in Form eines Zuschlages von 0,5 Prozent auf den Tarifstundenlohn vor. Bestehende tarifliche Regelungen zu Wegezeiten-/Wegestreckenvergütungen sind grundsätzlich nicht

auf den Zuschlag anrechenbar. Anders zu beurteilen sind jedoch spezialtarifliche Regelungen, die als spezielle Vereinbarungen einem Anwendungsvorrang unterliegen (§ 8 Ziffer 4.3, 2. Abs. TV feuerungstechnisches Gewerbe).

Wurden betriebsinterne oder einzelvertragliche Regelungen zu Wegezeiten-/Wegestreckenvergütungen getroffen, kommt es auf die Vereinbarung an, ob dem Arbeitnehmer dort ein selbständiger, nicht auf tarifliche Leistungen anrechenbarer Anspruch zugesagt wurde.

Hier ist eine Prüfung im Einzelfall erforderlich.

2. Erhöhungen der Löhne und Gehälter ab 1. Januar 2021

- Der Tarifstundenlohn und Gehälter in den verhandelten Lohn- und Gehaltstarifverträgen werden ab dem 1. Januar 2021 im Tarifgebiet West und Berlin um 2,1 Prozent erhöht.
- Im Tarifgebiet Ost beträgt die Tarifierhöhung 2,2 Prozent.

Die Feuerungsbauzuschläge nehmen nicht an der allgemeinen Lohnerhöhung teil.

3. Erhöhung der Ausbildungsvergütungen

Die Vergütung für Auszubildende wird ab dem 1. Januar 2021 für

- Auszubildende im 1. Lehrjahr um 40 Euro
- Auszubildende im 2. Lehrjahr um 30 Euro
- Auszubildende im 3. Lehrjahr um 20 Euro

monatlich erhöht.

! Der Tarifvertrag für das feuerungstechnische Gewerbe ist unter der Nummer 740 in unserer Online-Tarifsammlung unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Tarifsammlung“ verfügbar. Unter der Nummer 741 steht dort ebenfalls die aktuelle Tabelle mit den Tariflöhnen und -gehältern und den Ausbildungsvergütungen im feuerungstechnischen Gewerbe zur Verfügung.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Staubschutz am Arbeitsplatz

Die Branchenlösung Staubminimierung bei Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten ist erschienen

Die Sozialpartner haben eine Branchenlösung herausgegeben, die die Schutzmaßnahmen bei Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten beschreibt und die Grundlagen zur Staubminimierung gemäß TRGS 500 und TRGS 559 beinhaltet.

Es ist allgemein bekannt, dass Staub bei dauerhafter Belastung zu Erkrankungen der Atemwege führen kann. Bei Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten ist die Vermeidung von Staub deshalb insbesondere bei Tätigkeiten im Bestand bereits in der Vergangenheit ein wichtiges Thema gewesen. Aktuell sind jedoch neue Herausforderungen aufgetreten, die entstanden sind durch

- den auf $1,25 \text{ mg/m}^3$ erheblich abgesenkten Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für A-Staub (alveolengängiger Staub – dringt bis in die Lungenbläschen ein, umgangssprachlich „Feinstaub“ genannt)
- den Beurteilungsmaßstab von $0,05 \text{ mg/m}^3$ für Quarzstaub.

Ziel der Branchenlösung ist die Beschreibung geeigneter Maßnahmen zur Staubverminderung zur Einhaltung der oben genannten Grenzwerte.

Neben weiteren Branchenlösungen zur Thematik ist die Branchenlösung Staubminimierung bei Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten unter www.staub-war-gestern.de abrufbar.

Die Branchenlösung ist ein Gemeinschaftsprojekt des Bundesverbands Ausbau und Fassade im ZDB, der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU).

📧 Andreas Büschler
bueschler@lbb-bayern.de

**BUNDESVERBAND
AUSBAU UND FASSADE**
Im Zentralverband des Deutschen Bauwesens

IG BAU
Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt

BG BAU
Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft

**ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUWERBE**

Branchenlösung Staubminimierung bei Stuck-, Putz-, Trockenbauarbeiten

Tarifsammlung und Kommentar in einem Werk

Die Neuauflage „Tarifverträge Arbeitsrecht Bau“ 2020/2021 beinhaltet in bewährter und kompakter Form alles, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die im Baugewerbe tätig sind, sowie ihre Berater wissen müssen. Dabei ist das Buch kein wissenschaftlicher Kommentar, sondern ein Ratgeber für die Praxis.

Gegenüber der Voraufgabe enthält die Neuauflage 2020/2021 insbesondere folgende Neuregelungen, die ab 1. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2021 gelten:

- die neuen **Tariflohtabellen**
- die neuen **Ausbildungsvergütungen**
- neue **Lohn- und Gehaltstabellen**.

Weiter enthält das Buch:

- die aktuellen **Rahmentarifverträge** des Baugewerbes
- **Hinweise zur Kalkulation** der Lohnkosten und zu aktuellen Zahlen bei Entgeltfortzahlung
- den **Abdruck wichtiger Gesetze** mit den geänderten Texten zu Schwarzarbeit, Entsendegesetz, Sozialgesetzbuch III und Mindestlohngesetz.

Schließlich werden alle wichtigen Fragen zum „Bau-Arbeitsrecht“ aktuell und praxisnah kommentiert.

Bezugsquelle:

VOB-Verlag Ernst Vögel OHG
www.vob-buecher.de
25. Auflage, 364 Seiten
Einzelpreis 35,80 Euro
ab 10 Stück 28,70 Euro
ab 100 Stück 23,00 Euro
(alle Preise zuzüglich
Porto und Verpackung)
ISBN 978-3-89650-507-1



VERANSTALTUNGEN

Vorbereitungskurs zur Externenprüfung 2021

Datum: 11. Januar bis 8. Juni 2021
Ort: Bildungszentrum Traunstein
Mühlwiesen 4, 83278 Traunstein
Veranstalter: Bildungszentrum Traunstein

Online-Seminar: Rechtssicherer Umgang mit Bodenaushub

Datum: 18. Februar 2021
Ort: Online
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Online-Seminare: WU-Bauwerke aus Beton

Daten: 14. Januar 2021:
Richtlinie und Elementwände
21. Januar 2021:
Fugen, Bauphysik und Details
26. Januar 2021:
Beton und Baupraxis
Ort: Online
Veranstalter: Informationszentrum Beton GmbH
in Kooperation mit
dem Landesverband
Bayerischer Bauinnungen, u.a.

Verleihung des Hochschulpreises des Bayerischen Baugewerbes

Datum: 15. April 2021
Ort: Haus der Bauwirtschaft
im Oskar von Miller Forum
Oskar-von-Miller-Ring 25
80333 München
Veranstalter: Stiftung Berufsförderung
Bayerisches Baugewerbe e. V.

Online-Seminar: Arbeitsrecht in Corona-Zeiten

Datum: 3. Februar 2021
Ort: Online
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Online-Seminar: Baurecht aktuell

Datum: 10. Februar 2021
Ort: Online
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen



© Anton Gvozdkov - stock.adobe.com

➤ Weitere Informationen, Programm und Anmelde-
möglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.

Die Bayerische BauAkademie

Ihr starker Partner
für Fort- und Weiterbildung
im Baugewerbe!



Jetzt
informieren unter
www.baybauakad.de



Wir bauen auf
Bildung.



Deutscher Baugewerbetag – Gemeinsam mit voller Kraft aus der Krise



Bundesfinanzminister Olaf Scholz



ZDB-Präsident Reinhard Quast

Es war eine Premiere: In diesem Jahr fand der Branchentreff coronabedingt digital statt. Lediglich die Gesprächsteilnehmer waren in Berlin vor Ort, die Bauunternehmer und Interessierten folgten der Veranstaltung im Livestream aus dem Haus der Bundespressekonferenz mitten im Regierungsviertel.

Getreu dem Motto des Baugewerbetages „Re:Start Bau – Gemeinsam mit voller Kraft aus der Krise“ setzte Olaf Scholz in seinem Statement Impulse für die zukünftige baupolitische Entwicklung. Der Bundesminister der Finanzen und Vizekanzler betonte die Trendwende, die in den vergangenen Jahren in Bezug auf die die Entwicklung der Investitionsvolumina und damit auch der Bautätigkeiten stattgefunden habe. „Da haben wir seit einiger Zeit eine sehr gute Konjunktur in diesem Land. In Deutschland wird langfristig investiert und auch auf einem hohen Niveau. Aus meiner Sicht ist das eine wirkliche Trendwende“. Und das sei keine Momentaufnahme, sondern über Jahre oder gar Jahrzehnte gedacht. Vom ZDB-Präsidenten gab es in der anschließenden Gesprächsrunde viel Lob für die Regierungsarbeit der letzten Zeit. Quast äußerte aber auch seine Wünsche an Scholz. Die Handlungen der Regierung zeigten, dass das keine Worthüllen seien, aber die öffentliche Hand müsse insbesondere den kommunalen Investitionsstau beseitigen.

In diesem Jahr konnten die Baustellen weiterlaufen, nicht zuletzt wegen der Tätigkeit an der frischen Luft, wegen der guten Regeln und Hygienemaßnahmen sowie der Eigenverantwortung der Mitarbeiter. Über dieses Thema sprach Quast mit Klaus-Richard Bergmann, dem Geschäftsführer der BG BAU – Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft. Diese hatte sehr früh Hygienestandards entwickelt und die Bauunternehmen in der Verhaltensprävention mitgenommen. Durch die Beratungen und die Wahrnehmung von Revisionsfunktionen lägen die Baustellen, die während der Corona-Pandemie ohne Probleme liefen, bei über 90 Prozent – ein sehr guter Wert. Die hier gemachte Erfahrung solle zukünftig verstärkt für die weitere Arbeit der BG Bau im Bereich Arbeitssicherheit genutzt werden, so Bergmann.



Ralph Brinkhaus, Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion



Anton Hofreiter, Co-Vorsitzender von Bündnis90/Die Grünen



Klaus-Richard Bergmann (BG BAU, Mitte) im Gespräch mit ZDB-Präsident Quast, links im Bild Moderatorin Tanja Samrotzki



ZDB-Vizepräsident Wolfgang Schubert-Raab

Aus der Berliner Politik war im Anschluss der Fraktionsvorsitzende der Bundestagsfraktion von CDU/CSU, Ralph Brinkhaus, aus dem Bundestag zugeschaltet. Er lobte die Bauwirtschaft für ihre Arbeit auch in der Corona-Krise und zeigte angesichts der sich abzeichnenden Schwierigkeiten im gewerblichen Bau Perspektiven auf. „Die Bauwirtschaft spielt eine große Rolle besonders auch im Bereich Klimawandel. Gerade im Bereich Gebäude und Wärme gibt es noch ein enormes Potenzial zu heben“, sagte Brinkhaus, der ebenso wie Scholz aber auch die Notwendigkeit der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren betonte: „Verwaltungsprozesse müssen noch schneller abgewickelt werden. Daher ist aktuell ein viertes Planungsbeschleunigungsgesetz in Vorbereitung.“

Erwartungsgemäß ging es beim dritten spitzenpolitischen Gast, Anton Hofreiter, um die Rolle der Bauwirtschaft innerhalb einer nachhaltig gestalteten Wirtschaftspolitik. Der Co-Fraktionsvorsitzende der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärte

in seinem Impulsvortrag zur Bewältigung der Klimakrise die Baubranche zu einem starken Partner: „Wir wollen eine Investitions-offensive schaffen.“ Diese umfasse die Wärmedämmung der Gebäude, den Ausbau des Eisenbahnnetzes sowie die Sanierung des Straßennetzes. Zur Umsetzung bedürfe es einer Ausbildungs- und Planungs-offensive. Mit ZDB-Vizepräsident Wolfgang Schubert-Raab sprach Hofreiter dann über nachhaltiges, wertbeständiges Bauen und in diesem Zusammenhang über den Umgang mit Baustoffen.

Anlässlich des Deutschen Baugewerbetags wurde außerdem die Konrad-Zuse-Medaille verliehen. Mit dieser Auszeichnung ehrt der ZDB Persönlichkeiten, die sich um die Informatik im Bauwesen. Diesjähriger Preisträger ist Prof. Dr.-Ing. Markus König, der für seine Forschung zur Umsetzung von Building Information Modeling (BIM) in der Praxis ausgezeichnet wurde. König ist derzeit Professor an der Ruhr-Universität Bochum und hat dort den Lehrstuhl für Informatik im Bauwesen inne.



Tobias Riffel (li.) und Prof. Markus König



Unser Dank gilt auch den Sponsoren des Deutschen Baugewerbetages.

Jahrespressekonferenz: Konjunkturerwartung durch Corona-Pandemie geprägt

Im Rahmen des Deutschen Baugewerbetags informiert der Zentralverband Deutsches Baugewerbe über die Bilanz der Baukonjunktur im Jahr 2020 sowie den Ausblick auf das neue Jahr 2021. Dreh- und Angelpunkt: Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Branche.

„Nachdem die Bauwirtschaft dank der hohen Auftragsbestände zu Jahresbeginn glimpflich durch das Jahr 2020 gekommen ist, sind unsere Erwartungen für das kommende Jahr 2021 deutlich verhaltener. Aktuell gehen wir von einem Umsatzrückgang von rund 1 % aus, nachdem wir das laufende Jahr mit einem Umsatzplus von knapp 2 % abschließen werden“, führt Reinhard Quast, Präsident der Zentralverband Deutsches Baugewerbe, aus.

Insgesamt rechnet der Verband für 2020 mit einem Jahresumsatz von 138 Mrd. Euro. Hierbei spiegelt sich die gute Umsatzentwicklung im ersten Halbjahr wider. Dies bedeutet ein Plus von nominal 2 % (real ca. -1 %). Für 2021 wird ein Umsatzrückgang von 1 % (real 3-4 %) erwartet.

ZDB-Präsident Quast macht auf die besondere Rolle der öffentlichen Hand in der jetzigen Situation aufmerksam: „Die öffentliche Hand muss ihre Bauherrenfunktion jetzt aktiv wahrnehmen. Von hier muss der Ausgleich für den Wirtschaftsbau erfolgen.“

Er begrüßte, dass die die aktuelle Haushaltsplanung an dem Investitionshochlauf im Infrastrukturbereich festhält und für die nächsten Jahre das Niveau von 18 Mrd. Euro fortschreibt. Er forderte gleichzeitig, vor allem im Straßenbau zügig konkrete Projekte zu vergeben: „Investitionshochlauf auf der einen Seite und weniger Aufträge auf der anderen Seite - das passt nicht zusammen!“

Der Blick auf die Beschäftigtenentwicklung sei hingegen erfreulich: „Vor 10 Jahren hatten wir im Bauhauptgewerbe etwa 716.000 Beschäftigte. Ende des Jahres 2020 werden es 875.000 sein. Das ist ein Zuwachs um mehr als 20 %. Das zeigt, dass die nachhaltige Baunachfrage den Unternehmen Zuversicht gibt, verstärkt in neue Mitarbeiter zu investieren und diese auch selbst auszubilden“, so Quast.



Auch für das kommende Jahr werde mit weiteren Einstellungen gerechnet. Einer Unternehmensbefragung des Verbandes zufolge planen 20 % der Unternehmen, die Zahl der Beschäftigten zu erhöhen. „Die Bauwirtschaft bleibt ein Ausbildungsmotor. Die Zahl der neu abgeschlossenen Lehrverträge lag in 2019 wiederum bei über 13.000 – Tendenz steigend!“, so Quast.

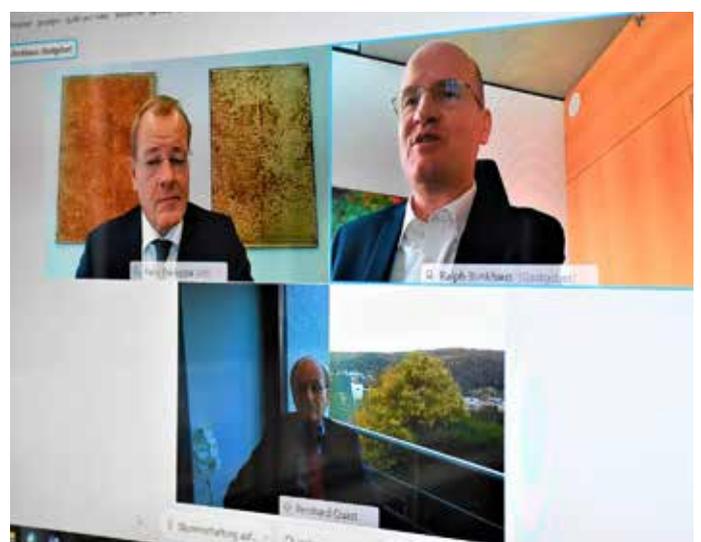
Abschließend macht Quast auf die Rolle der Bauwirtschaft beim Thema Klimawende und nachhaltige Wirtschaftspolitik aufmerksam: „Wir brauchen eine echte Kreislaufwirtschaft, die die Verwertungsquote von mineralischen Bauabfällen erhöht und den Deponiebedarf absenkt. Dafür muss der Einbau von Recyclingbaustoffen gefördert und nicht verhindert werden. Mineralische Ersatzbaustoffe müssen über eine geeignete Regelung vom Stigma des Abfalls befreit werden. Recycling-Baustoffe sind kein Abfall, sondern qualitativ hochwertige Baumaterialien.“

Auch die Quote der energetischen Gebäudesanierung muss deutlich gesteigert werden, um die ambitionierten Klimaschutzziele zu erreichen. Quast: „Hier ist die Politik gefragt, mit einem ausgewogenen Konzept von Fördern und Fordern die Eigentümer zu motivieren, in ihre Immobilien zu investieren. Die jetzige steuerliche Förderung, die den Eigentümern etwas mehr als die Mehrwertsteuer bringt, reicht auf Dauer nicht aus für flächendeckend sanierte Gebäude. Hier bedarf es zusätzlicher Instrumente und Fördermaßnahmen.“

Videokonferenz mit Ralph Brinkhaus

Die Corona-Pandemie fordert Politik und Wirtschaft gleichermaßen. Ein enger Schulterschluss der politisch Verantwortlichen mit den Unternehmen ist unerlässlich, um passgenaue Antworten auf die verschiedenen Herausforderungen der Krise geben zu können. Dazu haben sich ZDB-Präsident Reinhard Quast und ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa Ende Oktober mit Ralph Brinkhaus, Vorsitzender der Bundestagsfraktion von CDU/CSU, in einer Videokonferenz ausgetauscht. Der Termin stellte den Antrittsbesuch des ZDB-Präsidenten beim Vorsitzenden der größten Bundestagsfraktion dar.

Zum Zeitpunkt des Gesprächs waren bereits die verschärften Maßnahmen zum Handling der Corona-Pandemie im Monat November in der politischen Diskussion. Quast zeigte sich dankbar und zuversichtlich, dass der Baustellenbetrieb auch in dieser Phase der Pandemie aufrechterhalten werden könne. Man habe in der Vergangenheit gesehen, dass die Arbeit am Bau kein Infektionstreiber sei. Die Unternehmen hätten gemeinsam mit der BG BAU ihre Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen an die derzeitige Lage angepasst.



Editorial

Der Jahresrückblick 2020 ist definitiv anders als sonst: Die Corona-Pandemie überschattet fast alle politischen und wirtschaftlichen Themenbereiche. Wir sind froh, dass die Baubranche mit einem Jahresumsatz von knapp 140 Mrd. Euro weitgehend unbeschadet durch die Krise gekommen ist. Wir haben gezeigt, wie effektiver Arbeitsschutz geht und mit einer gemeinsamen Kraftanstrengung die Baustellen offengehalten. Der Ausblick auf das kommende Jahr 2021 fällt hingegen verhaltener aus. Umso dringender ist unser Appell an die öffentliche Hand, jetzt zuverlässig die Investitionsbudgets in Form konkreter Aufträge an den Markt zu bringen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des schwächelnden Wirtschaftsbaus – hier machen sich die Einbrüche im Industrie- und Dienstleistungssektor deutlich bemerkbar.

Darüber haben wir auch bei unserem diesjährigen Baugewerbetag mit den Top-Entscheidern der Bundespolitik diskutiert. Neben dem Bundesfinanzminister Olaf Scholz waren auch der Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Ralph Brinkhaus, und Anton Hofreiter, Co-Vorsitzender der Bundestagsfraktion von Bündnis90/Die Grünen, zu Gast. Dabei ging es neben der Verstärkung von Investitionen und der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren auch um das Zukunftsthema klimagerechtes Bauen. Hier braucht es den gemeinsamen Dialog von Politik und Wirtschaft, um Rahmenbedingungen für nachhaltiges, aber auch wertbeständiges und sozialverträgliches Bauen zu schaffen. Ob beim Thema Kreislaufwirtschaft und Baustoffrecycling oder beim Thema energetische Gebäudesanierung: Standards und regulative Vorgaben müssen so ausgestaltet sein, dass sie wirtschaftlich attraktiv sind und so zu einer flächendeckenden Verbesserung führen.



Gute Nachrichten aus dem Deutschen Bundestag gab's während der Haushaltsberatungen: Die Mittel für die Autobahn GmbH des Bundes wurden um nochmals deutlich 400 Mio. EUR aufgestockt. Die gestrige Entscheidung, die Mittel für Betrieb, Planungsleistungen und Verwaltung bei der neuen Gesellschaft aufzustoßen, begrüßen wir daher ausdrücklich. So ist sichergestellt, dass diese administrativen Kosten nicht zulasten der Investitionsmittel gehen. Die Mittelaufstockung im Haushalt unterstreicht den hohen Stellenwert, den der Autobahnbau für das Bundesverkehrsministerium hat. Deutschlands Bauunternehmen können damit zuversichtlich in das neue Jahr starten.

Personalien / Geburtstage

Dieter Babel, Hauptgeschäftsführer des Hauptverbands der Deutschen Bauindustrie, vollendet am 5. Dezember sein 60. Lebensjahr. Wir gratulieren!

Am 26. Januar vollendet **Dr. Dieter Rummler**, ehemaliger Hauptgeschäftsführer des Verbandes der Bauwirtschaft Südbaden, sein 90. Lebensjahr. Wir wünschen alles Gute!

Termine 2020

13. bis 15. Jan. 2021	BAU Online	digital
2. März 2021	Frühjahrstagung Fachverband Hoch- und Massivbau	Berlin

Aus gegebenem Anlass informieren wir tagesaktuell auf unserer Internetpräsenz sowie im Online-Mitgliederbereich zur Durchführung von Terminen und Gremiensitzungen.

Impressum

Chefredaktion: Dr. Ilona K. Klein
 Redaktion: Daniel Arndt, M.A.
 Satz: Dipl.-Des. (FH) Monika Bergmann
 Fotos: ZDB/Pflug (S. 1, 2), ZDB/Arndt (S. 3),
 ZDB/Hufnagl (S. 4)

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
 Kronenstraße 55 - 58
 10117 Berlin
 Telefon 030 20314-408
 Telefax 030 20314-420
 E-Mail presse@zdb.de · www.zdb.de

**DAS DEUTSCHE
 BAUGEWERBE**





**Wir wünschen allen Mitgliedern ein
BESINNLICHES WEIHNACHTSFEST
und einen ERFOLGREICHEN START
ins neue Jahr!**

Die Hauptgeschäftsstelle bleibt in der Zeit
vom 24. Dezember 2020 bis 5. Januar 2021
geschlossen.

Ab 7. Januar 2021 stehen wir Ihnen wieder
mit unserem Dienstleistungsangebot zur
Verfügung.

www.lbb-bayern.de



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE



HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU